

Einführung und Grundzüge des Planverfahrens / ESUG

Tagung 14a/13 – Deutsche Richterakademie
- Insolvenzplan -

Justizministerium Baden-Württemberg
Trier
6. Mai 2013

Rechtsanwalt Achim Frank

Tagesprogramm

➤ **15.00 Uhr:**

Einführung und Grundzüge des Planverfahrens



Jederzeit Raum zur freien Entfaltung (bspw. Klärung einzelner Fragen – ggf. nachfolgend außerhalb des Plenums)



Ausgewählte Fragen und Schwerpunkte des Planverfahrens
Übungsfälle oder Fallstudie

➤ **Das Planverfahren: Die Idee des Gesetzgebers**

➤ **Schwerpunkte des Planverfahrens**

➤ **ESUG – ein Überblick im Planbereich**

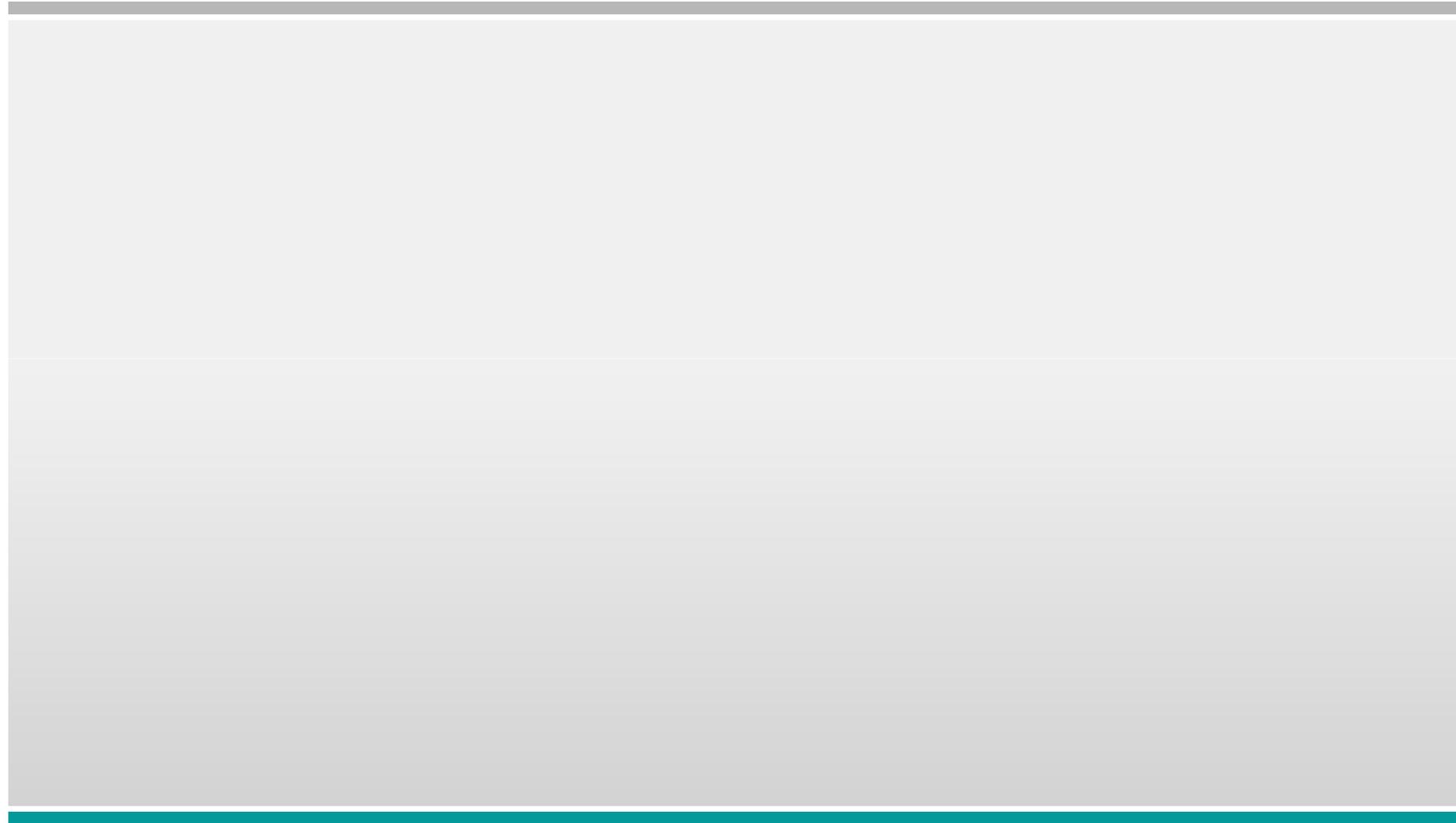
Planverfahren Ablauf

Ablaufplan

- **Planerarbeitung**
- **Planeinreichung (prepackaged plan)**
- **Vorprüfungsverfahren**
- **Erörterungs- und Abstimmungstermin**
- **Planbestätigung**
- **Rechtsmittelverfahren**
- **Schlussarbeiten und ggf. Verfahrensaufhebung**
- **Planumsetzung / Planüberwachung**



I. Motive & Ziel Was bislang geschah



InsO / 1994 Ziele

- **Marktkonforme Insolvenzabwicklung,**
- **in einem einheitlichen Verfahren,**
- **das für natürliche und juristische Personen ebenso gilt wie für Kaufleute und Nichtkaufleute.**



ESUG-Reform Ziele

➤ **Verbesserung der Sanierungschancen angeschlagener Unternehmen durch:**

- Förderung der frühzeitigen Stellung von Insolvenzanträgen
- größere Planungssicherheit hinsichtlich des Ablaufs eines Insolvenzverfahrens
- Steigerung der Attraktivität von Planverfahren
- erleichterter Zugang zur Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
- Gläubigermitwirkung bei der Verwalterauswahl

➤ **Sowie:**

- Verbesserung des Zusammenspiels von Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht
- Stärkung der Position von Clearinghäusern
- Unterbindung des Forum Shoppings

Ausbau und Straffung des Planverfahrens durch:

➤ **Stärkung der Gläubigerposition**

- verbesserte Verhandlungsposition gegenüber Gesellschaftern
- Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital (Debt-Equity-Swap)
- Möglichkeit der Anteilsübertragung ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Altgesellschafter
- neue Gestaltungsalternativen und dadurch Möglichkeit zur Beteiligung am Unternehmensmehrwert und Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen

➤ **Abbau von Blockadepotenzial**

- keine Alles-oder-nichts-Entscheidungen mehr erforderlich
- Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung

Insolvenzplanverfahren Ziele

- **Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt**
- **oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.**
- **Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.**

Rückblick Insolvenz im Zeitraffer

- **Concurrere - „Zusammenlaufen“ ist das alte lateinische Bild der Kaufleute, die die Insolvenz eines Geschäftspartners zu beklagen hatten.**
- **Er war „insolvent“, nicht mehr flüssig, er konnte nicht mehr bezahlen.**
- **Die Römer verstanden dabei eine natürliche, freie Person als das Konkurssubjekt.**
- **Das Zwölftafelgesetz ließ zu, dass Gläubiger einen (insolventen) Schuldner in Stücke teilen konnten.**

Rückblick Der Weg zur Unternehmensinsolvenz

Individualinsolvenz

- **Auch wenn sich die Sitten gegenüber den Schuldnern etwas besserten, wollte niemand naheliegender Weise dauerhaft dieses Risiko tragen: Haftungsbegrenzung als Überlebensziel.**
- **Die Verselbständigung des unternehmerischen Handelns, weg von der natürlichen Person, hin zum „Unternehmen“, schafft die Insolvenz über eine getrennte Vermögensmasse, eben die Unternehmensinsolvenz.**

Rückblick Abkehrbemühung

- **Von dort ist es ein weiter Weg: Schon immer war (und ist) Konkursrecht Gläubigerbefriedigung, das Schuldnervermögen ist das Haftungssubstrat.**
- **Vor dem 1.1.1900 gibt es Stimmen und Bemühungen, die die KO um ein Vergleichselement erweitern wollen, die eine Lösung suchen, die dem insolventen Schuldner helfen könnte.**
- **Nicht zuletzt, weil optimaler Gläubigernutzen durchaus auch in der Erhaltung / Verwertung des Betriebes „going concern“ liegen kann.**

Rückblick Wandel

➤ **Erst 1923, in der Weltwirtschaftskrise war politisch ein dem Schuldner (dem ehrenwerten, aber insolventen Kaufmann) günstiges Gesetz denkbar:**

- die VerglO (der Vorläufer hierzu)

➤ **Aber ein „Erfolg“ wird dieser zweite Weg neben der KO nicht: es gab kaum erfolgreiche Vergleiche, statistisch bedeutungslos, weil:**

- Mindestquote (35 / 40 %)
- Mindestquorum (75 %)
- Alle gesicherten Forderungen waren zu bedienen (100 %).

➤ **Vergleich hatte keinerlei Bedeutung!**

Rückblick Neue Ideen

- **Nach schwerfälliger Kommissionsarbeit ist der „Diskussionsentwurf“ und die daraus entstehende InsO geradezu erfrischend.**
- **Gütezeichen: Bis heute und auch mit ESUG sind alle – cum grano salis – unzufrieden ...**
- **Neu ist dabei, dass das Insolvenzrecht neben der klassischen Haftungsrealisierung durch Verwertung des Gesamtvermögens für alle Gläubiger den Erhalt des Unternehmens ausdrücklich als Alternativszenario anspricht.**
- **Und dabei taucht dann auch der Insolvenzplan als Instrument ausdrücklich auf.**

Dieser Ansatz ist zwar nicht völlig neu, weil

- die Vergleichsordnung das auch schon vorsah,
- es seit längerem bekanntlich „übertragende Sanierungen“ in der Insolvenz gab.

➤ **Neu ist allerdings, dass der Erhalt des Unternehmens ausdrücklich gleichberechtigt neben den Gesetzeszweck der Abwicklung tritt.**

Rückblick übertragende Sanierung

- **Bei der in der Vergangenheit primär gelebten „übertragenden Sanierung“ gibt es keine Sanierung / Überleben für das Unternehmen als Rechtsträger.**
- **Die übertragende Sanierung knüpft an die Möglichkeit der Trennung des Betriebes (personelle und sachliche Gesamtheit aller Ressourcen und Güter) vom Rechtsträger an.**
- **Der Altrechtsträger verkauft an eine neue Gesellschaft und überträgt alle nötigen Vermögensgegenstände.**

Rückblick modifiziertes Abwicklungsmodell

Die Sanierung saniert das bisherige Unternehmen gerade nicht.

- **Es werden durch geschickte Kombination von Einzelveräußerungen mittels Gesamtveräußerung Effekte erzielt, die Bilanz wird „in der Mitte geteilt“.**
- **Der Sache nach ist das aber eine Abwicklung durch Gesamtvollstreckung, die Altgesellschafter spüren das am direktesten.**
- **Sie sind an der neuen Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Für sie macht die Insolvenz mit oder ohne übertragende Sanierung keinen Unterschied, für sie ist das Zwangsvollstreckung in ihre Vermögenswerte für die Gläubiger.**

Rückblick Unternehmensfortführung

- **Dabei darf man sich nicht davon täuschen lassen, dass die bisherigen Unternehmen in der Insolvenz häufig längere Zeit vom Verwalter fortgeführt werden.**
- **Steht am Schluss eine übertragende Sanierung, gilt das Beschriebene entsprechend.**
- **Nur wenn ein Plan käme, besteht die Chance das Unternehmen zu erhalten, zwingend ist auch das nicht - der Plan kann auch liquidieren oder übertragen oder auch nur das Insolvenzverfahren leiten und mit dem **ESUG** auch Gesellschafterrechte gestalten.**

Ist das politisch gewollt gewesen?

- **Die kontinentaleuropäische These lautet: Konkurs ist Zwangsvollstreckung.**
- **Unternehmenserhalt ist prima facie „schuldnerfreundlich“, gleich ob man den Einzelkaufmann oder die Gesellschafter der GmbH zum Ausgangspunkt der Überlegungen macht.**
- **Es gibt massiven politischen Widerstand gegen jede Art schuldnerfreundlicher Insolvenzgesetze.**

Rückblick Unternehmensfortführung

Was leitet den Gesetzgeber bei seinen Überlegungen?

- Eine weitere, klassisch deutsche wie auch kontinentaleuropäische These zum Unternehmen, das in der Insolvenz fortgeführt wird und möglicherweise einen „Neubeginn“ anstrebt, lautet dabei:

Wettbewerbsverzerrung!

- „...Der Konkurs macht sichtbar, dass die Werte bereits verloren sind, (...) die Fortführung eines insolventen Unternehmens geht zu Lasten der gesunden Mitbewerber..“

(Junge, Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages, Band II)



Rückblick Ordo-liberale Ansatz

- **Wirtschaftlich wird das Ausscheiden des im Wettbewerb nieder gezwungenen Konkurrenten gefordert, man will nicht um den „Sieg“ im Wettbewerb gebracht werden.**
- **Dieses Verständnis hatte den Senat der Freien und Hansestadt Bremen veranlasst, den Borgwarth-Werken keine öffentliche Bürgschaft für einen dringend benötigten Liquiditäts-Kredit zu gewähren.**
- **Die Folge war die Illiquidität:
Sämtliche Arbeitsplätze gingen verloren.
Die Gläubiger erhielten eine Konkursquote von 100 %.**

Rückblick Schuldner als Schurke & Rechtsbrecher

Selbstprobe: Halten Sie einen „pleite“ gegangenen Kaufmann für einen Ehrenmann?

Ist er dubios, unglaubwürdig?

Hat er nicht Zahlung versprochen, Leistung entgegengenommen und bricht jetzt sein Vertragsversprechen?

In Kontinentaleuropa war (und ist) der (Gemein-)Schuldner ein Rechtsbrecher.

Wer den Rechtsfrieden bricht, wurde noch lange in den Schuldurm gesperrt,

oder wurde zivilrechtlich vogelfrei, geächtet,

musste die Zunft und die Stadt verlassen und

brachte Schande über die Familie.

Rückblick Erhalt des Unternehmens

- **Darf denn das Unternehmen auch dem Unternehmer (= Schuldner oder Gesellschafter) erhalten werden?**
- **Warum und wie erhält die InsO dem Unternehmer, dem Konkursifex sein Unternehmen?**
- **Die verblüffende Antwort, durch die konsequente Rückbesinnung auf die Gläubigerautonomie unter Verwendung US - amerikanischer Technik / Rechtsideen und Konzepte.**



Rückblick US-amerikanischer Rechtsimport

- **Die Gesetzesbegründung spricht von der bewussten Anleihe im (US-amerikanischen) ausländischen Recht.**
- **Die Referenten des Entwurfes wie der Rechtsausschuss waren mehrfach in den USA.**
- **Viele kennen Chapter 11 BC, gelegentlich hört man, das Planverfahren sei das „deutsche Chapter 11 BC“.**
- **Der deutsche Ansatz: Insolvenzrecht ist (auch im Plan und dort ergebnisoffene) Haftungsverwirklichung, dient dem Gläubigerschutz.**



Rückblick **US-Ansatz** Schuldner

Der US-Ansatz: Das Planverfahren des Ch. 11 BC hat als Titelüberschrift allein die „reorganization“, dient so betrachtet dem Schuldnerschutz (180 Tage-Frist*, kein besonderer Antragsgrund erforderlich).

Der Grund hierfür:

- Die amerikanischen Siedler und ihre Geldgeber in London... mit dem Schuldnerschutz gegen die „Pfeffersäcke“ in der City
- Der Unabhängigkeitskrieg...
- Verfassungsrecht auf ein bundeseinheitliches Insolvenzrecht.

• ESUG: Schutzschirmverfahren
max. drei Monate, § 270 b I InsO



Der wilde Westen als Wiege der „reorganization“: Die undogmatische Betrachtungsweise der Amerikaner und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen (hoher Kapitaleaufwand bei geringem Substanzwert → Eisenbahnbau):

- „**Fresh Start**“ als Grundmotiv des US-Konkursverfahrens.
- Chapter 11 BC - im wesentlichen ein Eigenantragsverfahren jur. Personen.

- „**Discharge**“ für die natürliche Person:
 - Chapter 7 BC: Liquidation (Verwertung und Verteilung des gegenwärtigen Vermögens, jur. + nat. Personen, Discharge nur für nat. Personen).
 - Chapter 13 BC: Plan-Schuldenbereinigung (best. Verbindlichkeiten nat. Personen) durch künftiges Vermögen (3 max. 5 Jahre, keine Abstimmung, nur Bestätigung durch das Gericht).

Darf das Unternehmen auch dem Unternehmer (= Schuldner) erhalten werden?



Rückblick Insolvenzplan

Der Insolvenzplan als alternative Insolvenzabwicklung

- **§ 1 sagt, dass neben der (tradierten) Gesamtvollstreckung alternativ, in einem Insolvenzplan abweichende Regelungen auch gerade zum Erhalt von Unternehmen getroffen werden können.**
- **Recht und schön, aber was ist eigentlich ein Insolvenzplan und wie zeichnet sich der Verfahrensablauf nach Einreichung bei Gericht ab?**



- **ein Vorschlag des Schuldners**
- **oder Verwalters,**
- **abweichend von der Regelverwertung (Zerschlagung, übertragende Sanierung) eine andere, vorteilhaftere weil wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden.**

BGH, ZInsO 2006, 38: spezifisch insolvenzrechtliches Instrumentarium zur Vermögensverwertung (Schicksalsgemeinschaft der Gläubiger), kein Vertrag im herkömmlichen Sinne, der Auslegung zugänglich, nach dem individuellen Verständnis derjenigen, die ihn beschlossen haben (also keine Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont, bspw. AGB).

Rückblick Gesetzestext § 217

§ 217 Grundsatz

Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.

§ 217 Grundsatz

Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Verfahrensabwicklung und die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen werden.

Rückblick § 217 Rechtslage nach ESUG

§ 217 wurde erweitert, so dass künftig

- verfahrensleitende und verfahrensbegleitende Pläne zulässig sind und
 - in Insolvenzplänen auch Anteils- und Mitgliedschaftsrechte geregelt werden können
- **Mehr an Gestaltungsmöglichkeiten**
 - **Abbau eines bislang bestehenden Sanierungshindernisses**
 - **Aufgabe der Trennung von Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht**

Im Einzelnen wird die Eingriffsregelung in die Gesellschafterrechte in § 225a (Rahmen, nicht abschließend) geregelt.

II. Vorprüfungsverfahren

Fall 1

II. Vorprüfungsverfahren Einreichung Insolvenzplan

Fall 2

Ist der Plan von Amts wegen auf Rechtswidrigkeit (§ 231 Abs. 1 Ziff. 1) und Aussichtslosigkeit (§ 231 Abs. 1 Ziff. 2 und 3) zu prüfen, um Verfahrensverzögerungen durch unqualifizierte Pläne zu vermeiden. Das Gericht hat eine formell-verfahrensrechtliche sowie eine beschränkte Inhaltsprüfung vorzunehmen.

Der Prüfungsumfang beschränkt sich auf offensichtliche Mängel:

- **Detailprüfungen und eigene Ermittlungen sind grundsätzlich nicht durchzuführen (das Gericht in der Notarfunktion bzw. Möglichkeit zur Planänderung).**
- **Ist der Plan fehlerhaft, ist zwischen behebbaren und nicht behebbaren Mängel zu unterscheiden.**
- **ESUG: Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen (Eilentscheidung).**

II. Vorprüfungsverfahren Nicht behebbare Mängel Fall 3

gem. § 231 Abs. 1 Ziff. 1 (Vorlage und Inhalt), bspw.:

- Ein Gläubiger reicht den Plan bei Gericht ein.
- Der Plan wird außerhalb des dafür vorgesehenen Zeitfensters eingereicht (§ 218 Abs. 1 S. 3; § 116 Nr. 1 GenG).
- Plan greift nicht nur in Insolvenzforderungen bzw. Absonderungsrechte, sondern in weitere Rechte, insbesondere in Aussonderungsrechte, die Tarifgebundenheit oder in Finanzsicherheiten i.S.v. § 1 Abs. 17 KWG ein oder regelt die Forderungsfeststellung (BGH, ZIP 2009, 480).

ESUG: Gestaltung von Gesellschafterrechten, Plan bei Masseunzulänglichkeit und verfahrensleitend sind zulässig.

II. Vorprüfungsverfahren Behebbarer Mängel

können vorliegen, wenn

- **inhaltlich gegen die Gliederungsvorschriften der §§ 219 ff. verstoßen wird,**
- **die in den §§ 229 und 230 bezeichneten Anlagen fehlen,**
- **sachgerechte Kriterien zur Gruppenabgrenzung (§ 222 Abs. 2 Satz 3) nicht angegeben sind (ESUG: insbesondere zur Bildung von Gruppen)**
- **oder der Gleichbehandlungsgrundsatz einer Gruppe nach § 226 nicht gewahrt ist.**

II. Vorprüfungsverfahren Mängelbehebung

Gericht:

Auflistung der Mängel und (je nach Einzelfall) Aufzeigen von Wegen zur Beseitigung, § 4 i.V.m. § 139 ZPO.

Erfolgt die Mangelbeseitigung **nicht fristgemäß**, hat das Gericht den Plan endgültig **zurückzuweisen**, § 231 Abs. 1 Ziff. Alt. 2.

Bei behebbaren Mängeln hat das Gericht eine angemessene **Frist zur Beseitigung** der Mängel zu bestimmen.

II. Vorprüfungsverfahren Gliederung Insolvenzplan Mustergliederung

- **Der Plan ist in einen darstellenden und gestaltenden Teil zu untergliedern, § 219 S.1.**
 - Beide Teile sind notwendige Bestandteile eines Plans und stehen in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander.
- **Die inhaltlichen Anforderungen sind „ansatzweise“ in den §§ 220 - 228 geregelt, ansonsten der Gestaltungsfreiheit des Planverfassers überlassen.**
- **Ergänzend sind diesen Teilen die in §§ 229 und 230 genannten Anlagen beizufügen, § 219 S. 2.**

II. Vorprüfungsverfahren Darstellender Teil Insolvenzplan

<p>Informiert über den Vorschlag der Beteiligten zur abweichenden Insolvenzbewältigung.</p> <p>Bildlich gesprochen ist der darstellende Teil das Exposé, das die Gläubiger von der Planlösung überzeugen soll.</p>	<p>Der Informationstiefe sind keine Grenzen gesetzt, die Mindestanforderung beschreibt § 220 Abs. 1.</p> <p>Danach sind die Maßnahmen, die nach Verfahrenseröffnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bereits getroffen worden sind, • oder getroffen werden sollen <p>zu beschreiben.</p> <p>„disclosure statement / informed judgement“ des CH 11 BC = Chance des Gläubigers, informiert zu entscheiden.</p>	
	<p>Darüber hinaus können Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans gemacht werden, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Plan für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind, § 220 Abs. 2.</p> <p>Im einzelnen können dies z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schilderung der Ursachen der Krise • Eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation und Darstellung der künftigen Unternehmensstruktur • Eine vergleichende Betrachtung zwischen der Regelverwertung und der Planlösung <p>Grundlage für Investitions/Desinvestitionsentscheidung</p>	

II. Vorprüfungsverfahren Gestaltender Teil Insolvenzplan

... vollzieht den darstellenden Teil und setzt in rechtlicher Form um, was zuvor verbal im darstellenden Teil beschrieben wurde.

ESUG: Der neue S. 2 schafft eine Nachbesserungsmöglichkeit.

Im gestaltenden Teil sind detaillierte Regelungen

- zur Gruppenbildung und zur (Un-) Gleichbehandlung der einzelnen Gruppenmitglieder (§§ 222, 226),
- zu den Eingriffen in die Rechte
 - der Absonderungsrechtsgläubiger (§ 223),
 - der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 224),
 - der nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 225) und
ESUG: der Anteilseigner (§ 225 a)
- sowie zur Haftung des Schuldners nach dem erfolgreichen Abschluss des Insolvenzverfahrens (§ 227) aufzunehmen.

II. Vorprüfungsverfahren Gesetzestext § 221

§ 221 Gestaltender Teil

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll.

§ 221 Gestaltender Teil

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Der Insolvenzverwalter kann durch den Plan bevollmächtigt werden, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen.

II. Vorprüfungsverfahren § 221 Rechtslage nach ESUG

Gem. § 221 S. 2 kann der Insolvenzverwalter durch den Plan bevollmächtigt werden, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen.

Ziel: effektive Verfahrensabwicklung.

In der Sache handelt es sich um eine Durchführungs- bzw. Vollzugsvollmacht, wie sie üblicherweise in einem notariellen Vertrag dem Notar (bzw. seinen Angestellten) eingeräumt wird, um ein erneutes Erscheinen der Beteiligten vor dem Notar entbehrlich zu machen.

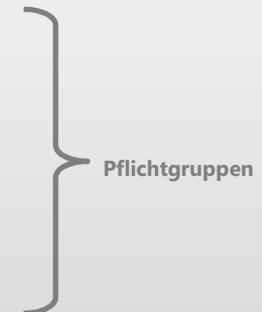
Allerdings bedarf eine solche Korrektur der gerichtlichen Bestätigung gem. § 248a.

II. Vorprüfungsverfahren Grundstruktur gestaltender Teil

Der Planarchitekt (Verwalter oder Schuldner) macht einen Vorschlag, z.B. ...den Sicherungsgläubigern wird 75 % zur Abgeltung ihrer Absonderungsrechte, den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern 25 % zur Bezahlung ihrer Forderungen, zahlbar in 36 Monaten geboten...

Er bildet dabei zunächst rechtlich unterschiedliche Gruppen,

- Absonderungsrechte (Sicherheitsrechtsinhaber), **wenn...**
- „normale“ (nicht nachrangige) Gläubiger (d.h. **immer**),
- nachrangige Gläubiger, **soweit...**
- ESUG: Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, **wenn...**
- innerhalb der Gruppen noch einmal Gruppierung nach **wirtschaftlichen Interessen (als Option)**



II. Vorprüfungsverfahren

§ 222 Gruppenbildung als Erfolgsschlüssel

§ 222 Bildung von Gruppen

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. den absonderungsberechtigten Gläubigern, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird;
2. den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern;
3. den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 als erlassen gelten sollen.

(2) Aus den Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Die Gruppen müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben.

(3) Die Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden.

§ 222 Bildung von Gruppen

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. den absonderungsberechtigten Gläubigern, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird;
2. den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern;
3. den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 als erlassen gelten sollen.

(2) Aus den Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Die Gruppen müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben.

(3) Die Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden.

II. Vorprüfungsverfahren § 225a - neu eingeführt!

§ 225a – Rechte der Anteilsinhaber

- (1)** Die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen bleiben vom Insolvenzplan unberührt, es sei denn, dass der Plan etwas anderes bestimmt.
- (2)** Im gestaltenden Teil des Plans kann vorgesehen werden, dass Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner umgewandelt werden. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen. Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilsinhaber vorsehen.
- (3)** Im Plan kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist, insbesondere die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft oder die Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.
- (4)** Maßnahmen nach Absatz 2 oder 3 berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Kündigung von Verträgen, an denen der Schuldner beteiligt ist. Sie führen auch nicht zu einer anderweitigen Beendigung der Verträge. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den Sätzen 1 und 2 bleiben Vereinbarungen unberührt, welche an eine Pflichtverletzung des Schuldners anknüpfen, sofern sich diese nicht darin erschöpft, dass eine Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 in Aussicht genommen oder durchgeführt wird.
- (5)** Stellt eine Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 für eine am Schuldner beteiligte Person einen wichtigen Grund zum Austritt aus der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit dar und wird von diesem Austrittsrecht Gebrauch gemacht, so ist für die Bestimmung der Höhe eines etwaigen Abfindungsanspruches die Vermögenslage maßgeblich, die sich bei einer Abwicklung des Schuldners eingestellt hätte. Die Auszahlung des Abfindungsanspruches kann zur Vermeidung einer unangemessenen Belastung der Finanzlage des Schuldners über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gestundet werden. Nicht ausgezahlte Abfindungsguthaben sind zu verzinsen.

II. Vorprüfungsverfahren § 225a Rechtslage nach ESUG

§ 225a Abs. 1 lässt den Eingriff in Anteilsrechte zu. Somit besteht die Option zur Gestaltung.

Ohne Regelung erfolgt allerdings auch kein Eingriff in die Rechte des Gesellschafters. Das Gesetz lässt einen Eingriff in das Eigenkapital zu, wenn dies im Insolvenzplan ausdrücklich vorgesehen ist (§ 225a Abs. 1: „... bleiben vom Insolvenzplan unberührt, es sei denn, dass der Plan etwas anderes bestimmt.“).

Die Umwandlung gegen den Willen des betroffenen Gläubigers ist gemäß § 225a Abs. 2 S. 2 ausgeschlossen.

Allerdings gibt es außerhalb der Insolvenzordnung speziellere Regelungen, beispielsweise in § 5 Abs. 3 Nr. 5 SchVG, wonach per Mehrheitsbeschluss die Umwandlung von Forderungen in Mitgliedschaftsrechte erfolgen kann, wenn Anteilsscheine entsprechende Regelungen vorsehen.

II. Vorprüfungsverfahren Wahlgruppen

Zusammenfassung der Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen aus den Gläubigern mit gleicher Rechtstellung heraus:

- Lieferanten;
- Banken;
- Arbeitnehmer, § 222 Abs. 3 S. 1;
- Kleingläubiger, § 222 Abs. 3 S. 2, 1. Alt.;
- PSV, § 9 Abs. 4 BetrAVG;
- Genossen als Gläubiger, § 116 Nr. 3 GenG.

wirtschaftliche Interessen ermöglichen Untergruppen, bspw. Banken:

- Grundpfandrechtlich gesicherte Kredite;
- Umlaufmittelfinanzierung;
- Investitionskredite.

... wirtschaftliche Interessen ermöglichen Untergruppen, bspw. Arbeitnehmer:

- Angestellte;
- Arbeiter;
- nach Werken, ggf. ein Werk geschlossen;
- nach Forderungen:
- Weihnachtsgeld;
- Zeitkonto – Abgeltung.

II. Vorprüfungsverfahren par conditio creditorum

- **Den Gläubiger einer Gruppe sind grundsätzlich die gleichen Rechte anzubieten, § 226 Abs. 1.**
- **Werden Gläubiger innerhalb ihrer Gruppe benachteiligt, haben die betroffenen Beteiligten hierzu ihr Einverständnis zu erklären, § 226 Abs. 2.**
- **Hiervon zu trennen ist, dass Gläubiger in verschiedene Gruppen eingeteilt und ihnen so unterschiedliche Leistungen angeboten werden können.**
- **Schranke: Obstruktionsverbot, § 245 Abs. 2 Ziff. 3 InsO.**

II. Vorprüfungsverfahren Rechte und Forderungen

Aus Sicht des Gläubigers bedeutet dies:

- Doppel- / **Mehrfacheinordnung**
 - Absonderungsrecht und Ausfallforderung
 - **rechtlich** unterschiedliche Beteiligung in zwei Gruppen
 - Investitionsfinanzierung mit öffentl. Bürgschaft und Umlaufmittelfinanzierung
 - **wirtschaftlich** unterschiedliche Kredite in zwei Gruppen

damit unterschiedliche Stimmrechtsauswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten/Optionen für den Planersteller.

II. Vorprüfungsverfahren Rechte und Forderungen

Gruppenbildung = Fraktionierung:

1

Gruppe AbsR (Lieferanten und Banken)

2

Gruppe 1 AbsR Lieferanten

Gruppe 2 AbsR Banken

3

Gruppe 1 AbsR Zessionen für Lieferanteninteressen

Gruppe 2 AbsR Zessionen Bankinteressen

Gruppe 3 AbsR Raumsicherungsvertrag (Bank)

Gruppe 4 AbsR verl. EV Rechte (Lieferanten)

II. Vorprüfungsverfahren Rechte und Forderungen

Strategische Gruppenbildung

... zur Mehrheitsbeschaffung ist sie generell zulässig.

Bildung nur einer Gruppe (§ 222 Abs. 1 Ziff. 2).

Bildung einer Mindestzahl von

- 3 Gruppen, **Isolierung der opponierenden Gläubiger** in einer Gruppe (Mehrheit der abstimmenden Gruppen) oder
- so vielen Gruppen wie nötig, um die **Gruppenmehrheit zu erlangen** (sachgerechte Untergruppenbildung, denkbare Orientierung an den Ausweisvorschriften des HGB etc.), durch Aufspaltung einer Gruppe zustimmender Gläubiger auf mehrere Gruppen.

II. Vorprüfungsverfahren Rechte der Absonderungsberechtigten Fall 4

§ 223 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

(1) Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird das Recht der absonderungsberechtigten Gläubiger zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, vom Plan nicht berührt...

(2) Soweit im Plan eine abweichende Regelung getroffen wird, ist im gestaltenden Teil für die absonderungsberechtigten Gläubiger anzugeben, um welchen Bruchteil die Rechte gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen.

(3) Gläubiger, die abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit... (§ 52 InsO)

II. Vorprüfungsverfahren Fall 7 Beispielfall: „gespaltene Forderung“

Gläubiger hat Forderung von 1,0 Mio. Euro und eingetragene Grundschuld über 1,0 Mio. Euro:

Ist das mit der Grundschuld belastete Sicherungsgut 1,0 Mio. Euro wert, keine Teilnahme bzw. nur Teilnahme in Gruppe der Absonderungsberechtigten (falls eine Regelung = Eingriff in das AbsR geplant ist).

Ist das Sicherungsgut weniger wert, in jedem Fall Teilnahme mit der Ausfallforderung in der Gruppe der Insolvenzgläubiger und zusätzlich, falls eine Regelung (= Eingriff) für das AbsR geplant ist, in der Gruppe der Absonderungsberechtigten

- Teilnahme in zwei Gruppen = Abstimmung in zwei Gruppen = zwei Kopfstimmen, Summen-Stimmrecht wird aufgeteilt je nach Wertfeststellung in die gebildeten Gruppen.

II. Vorprüfungsverfahren Mischgruppen

Planregelung für die nicht nachrangigen Insolvenzforderungen (Verzicht auf 25 %, restliche 75 % werden nach vertraglich vereinbartem Kapitaldienst zurückgeführt), deshalb Bildung einer Gläubigergruppe nach § 222 Abs. 1 Ziff. 2. Zugleich soll in dieser Gruppe geregelt werden:

Sicherungsrechte bleiben umfänglich bestehen,

- **Gläubiger verzichten aber auf Durchsetzung und**
- **stimmen der Verwertung durch das schuldnerische Unternehmen sowie die anschließende Erlösverwendung zur Betriebsmittelfinanzierung im Unternehmen**
- **gegen Neubestellung von Sicherheiten zu
= Eingriff in Sicherungsrecht, damit eigene Gruppenbildung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlich.**

II. Vorprüfungsverfahren Mischgruppen

Fall 6

Verbot der Bildung einer Mischgruppe (BGH, NZI 2005, 619)

falls doch, Planzurückweisung, § 231 InsO.
BGH: Bildung einer Gruppe mit werthaltigen und nicht werthaltigen
Absonderungsrechten ist unzulässig.

Es sind unterschiedliche Gruppen zu bilden, § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

- Geht der Plan von einer Fortführung aus, sind Fortführungswerte anzusetzen.
- aber dingliche Zinssicherung ist zu berücksichtigen, hierüber kann der Wert abgeschöpft werden.
- Zu trennen von sonstigen **Mischgruppen rechtlich gleichrangiger** Gläubiger, bspw. innerhalb der ungesicherten Gläubiger, was zulässig ist.

II. Vorprüfungsverfahren Sonderregelung, Planinhalt § 231

- **Betriebliche Altersversorgung, im Regelverfahren Übergang auf den PSV**
 - **Planverfahren: Besserungsklausel**
 - „Im Plan **soll** vorgesehen werden, dass **bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage** des Arbeitgebers die vom Träger der Insolvenzsicherung zu erbringenden Leistungen **ganz oder teilweise** wieder vom Arbeitgeber oder sonstigen Träger der Versorgung übernommen wird.“
(§ 7 Abs. 4 S. 5 BetrAVG)
- Volleintritt des PSV wird belassen wie im Regelverfahren;
 - Aufteilung der Versorgungspflicht zwischen PSV und dem Unternehmen (quotal, personenbezogen, zeitbezogen, etc.);
 - Besserungsklausel;
 - Flexible Handhabung → Kombination vorgenannter Punkte.

II. Vorprüfungsverfahren Sonderregelung, Planinhalt § 231

Berufsrecht: Vermögensverfall beim RA, StB, Notar, WP

- **§ 12 GewO findet keine Anwendung** (zeitliche Aussetzung der Widerrufsmöglichkeit)
- §§ 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG, 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO (vergleichbare Regelungen zudem in § 50 Abs. 1 Ziff. 6 BNot und § 20 Abs. 2 Ziff. 5 WPO):
 - Die Zulassung als StB oder RA ist **bei Vermögensverfall zu widerrufen, außer** die Interessen der Mandanten sind nicht gefährdet.
 - **Vermögensverfall wird** bei einem eröffneten Insolvenzverfahren **vermutet**.
 - **Vermutung ist widerlegbar**, wenn sich die Vermögensverhältnisse nachhaltig gebessert haben.

II. Vorprüfungsverfahren Sonderregelung, Planinhalt § 231

BGH, NJW 2007, 1287

Vermögensverfallsvermutung kann mit bestätigten und zu erfüllenden Insolvenzplan widerlegt werden (geordnete finanzielle Verhältnisse in absehbarer Zeit), Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung ist nicht allein maßgeblich, auch spätere Veränderungen sind zu berücksichtigen.

BGH, NJW 2005, 511 und 1271

ausnahmsweise kein Widerruf, wenn dafür gesorgt ist, dass der Schuldner nicht über Fremdgelder verfügen kann und i. ü. keine Forderungen angemeldet sind, die aus früheren Mandaten stammen; strafrechtlich relevante Handlungen jedenfalls sind schädlich.

BGH, AnwZ (B) 13/05 und BGH, AnwZ (B) 14/05

Anstellung in einer Einzelkanzlei vermag die Gefährdung der Mandatsinteressen nicht auszuschließen, weil deren Einhaltung in einer Einzelkanzlei – anders in einer Sozietät – nicht eingehalten werden kann. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit als freier Mitarbeiter, selbst wenn dort vertragliche Beschränkungen vorliegen sollten.

Fazit:

Derzeit wird die Gefährdung Rechtsuchender regelmäßig pauschal unterstellt. Anstellung in einer Sozietät wird zur Bedingung für den Zulassungserhalt gemacht.

II. Vorprüfungsverfahren Sonderregelung, Planinhalt § 231

- **Haftungsmasse ist das Vermögen der Genossenschaft, die Satzung kann aber vorsehen, dass im Insolvenzfall Nachschüsse zu erbringen sind (§ 6 Nr. 3 GenG)**
- **Sonderregelungen für den Insolvenzplan, bspw.**
 - § 116 Nr. 1 GenG: Bis zum Abschluss des Nachschussverfahrens (§§ 105 ff. GenG) kann ein Insolvenzplan vorgelegt werden – auch nach dem Schlusstermin (§ 218 Abs. 1 S. 3)
 - § 116 Nr. 2 GenG: Angaben zu Nachschussleistungen im darstellenden Teil
 - § 105 Abs. 1 S. 2 GenG: Der Plan kann im gestaltenden Teil die statuarisch zugelassene Nachschusspflicht ändern
 - § 116 Nr. 3 GenG: Kann-Gruppe für Gläubiger, die zugleich Genossen sind
 - § 116 Nr. 4 GenG: Anhörung des Prüfungsverbandes vor dem Erörterungstermin

II. Vorprüfungsverfahren Plananlagen gem. § 229

- **Werden die Gläubiger aus den Erträgen des vom Schuldner oder von einem Dritten fortgeführten Unternehmens befriedigt, ist dem Plan neben einer Vermögensübersicht eine Ergebnisrechnung (Plan-GuV) und eine Finanzrechnung (Planliquiditätsrechnung) beizufügen, § 229 InsO. Eine Planbilanz ist von Gesetzes wegen nicht beizufügen.**
- **Sind eine Einmalzahlung (unabhängig, ob aus der Insolvenzmasse oder durch einen Dritten) oder laufende Zahlungen vorgesehen, die nicht aus den künftigen Erträgen des fortgeführten Unternehmens, sondern von einem Dritten zugesagt werden, sind die vorgenannten Anlagen nicht beizufügen.**

ESUG: Bekannte, nicht aber angemeldete Forderungen sind zu berücksichtigen, § 229 S. 3.

II. Vorprüfungsverfahren Plananlagen gem. § 229

Wird das schuldnerische Unternehmen fortgeführt, hat der Schuldner (natürliche Person, ESUG: künftig Haftende einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit) hierzu seine Bereitschaft schriftlich zu erklären, § 230 Abs. 1:

- Eine Zustimmungsersetzung von Amts wegen gem. § 247 InsO kann nicht erfolgen.

Legt der Schuldner den Plan vor, ist die Erklärung entbehrlich. Gleiches gilt, wenn es sich um eine juristische Person, einen rechtsfähigen Verein oder eine Genossenschaft handelt; für diese Schuldner ist ein (gesellschaftsrechtlicher) Fortführungsbeschluss notwendig ist (sonst weiter schwebende Liquidation).

II. Vorprüfungsverfahren Plananlagen gem. § 229

Ist anstatt einer Quotenzahlung (Geld) die Zuwendung von (Geschäfts-) Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten vorgesehen, ist die Zustimmungserklärung eines jeden betroffenen Gläubigers beizufügen, § 230 Abs. 2.

- **Hierbei ist unerheblich, ob bereits bestehende oder neu zugründende Gesellschaftsanteile übertragen werden sollen.**

Hat ein Dritter für den Fall der Planbestätigung eine Verpflichtungen gegenüber den Gläubiger übernommen, ist dem Plan eine Erklärung gem. § 230 Abs. 3 beizulegen.

ESUG: Der Eingriff in die Gesellschafterstellung ist mittels Plan möglich. Über die Gruppenbildung, Kompensation und Abstimmungsmöglichkeit ist die Beteiligung des Anteilseigners gewährleistet (→ keine Anlage erforderlich).

II. Vorprüfungsverfahren Schuldnerplan

- **Legt der Schuldner den Plan vor, erhöht sich die Prüfungsdichte des Gerichts.**
- **Neben der formell-verfahrensrechtlichen sowie beschränkten Inhaltsprüfung ist die offensichtliche Aussichtslosigkeit und Unerfüllbarkeit des Plans zu prüfen, § 231 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3.**
- **Dem Schuldner steht für diese Mängel keine Nachbesserungsmöglichkeit zu.**
- **Aber: keine Umkehr in ...Wahrscheinlichkeit der Annahme..., sondern ...keine Aussicht...**

II. Vorprüfungsverfahren Erfolglose Annahmemaussicht

- **Ist die Annahme des Planes nach Auffassung der Gerichte offensichtlich aussichtslos, ist der Plan zurückzuweisen, § 231 Abs. 1 Ziff. 2.**
- **... wenn die Durchführung des Plans aufgrund geänderter rechtlicher oder wirtschaftlicher Sachlage nicht mehr möglich ist.**
- **Dies ist nicht der Fall, wenn der Schuldner einen Plan einreicht, der die Unternehmensfortführung vorsieht, obwohl die Gläubigerversammlung dies bereits abgelehnt hat, da eine andere Entscheidung infolge neuer Tatsachen möglich ist.**

II. Vorprüfungsverfahren Offensichtliche Unerfüllbarkeit

- **... kann sich ebenfalls aus den rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Umständen ergeben.**
- **Die Beurteilung ist anhand einer Prognose der Angaben im darstellenden Teil und der Plananlagen, wo beigefügt, vorzunehmen.**
- **Lediglich wenn die Erfüllbarkeit offensichtlich nicht gegeben ist, hat die Zurückweisung zu erfolgen:**
 - Zugesagte Planleistung ist aus der Vermögensstruktur nicht möglich.
 - Schuldner verbleibt nach der Planleistung weniger als das Existenzminimum.
 - BGH: Offensichtlich fehlender Wirklichkeitsbezug (Beschluss v. 6.04.2006, n.v., BeckRS 2006, 05020)

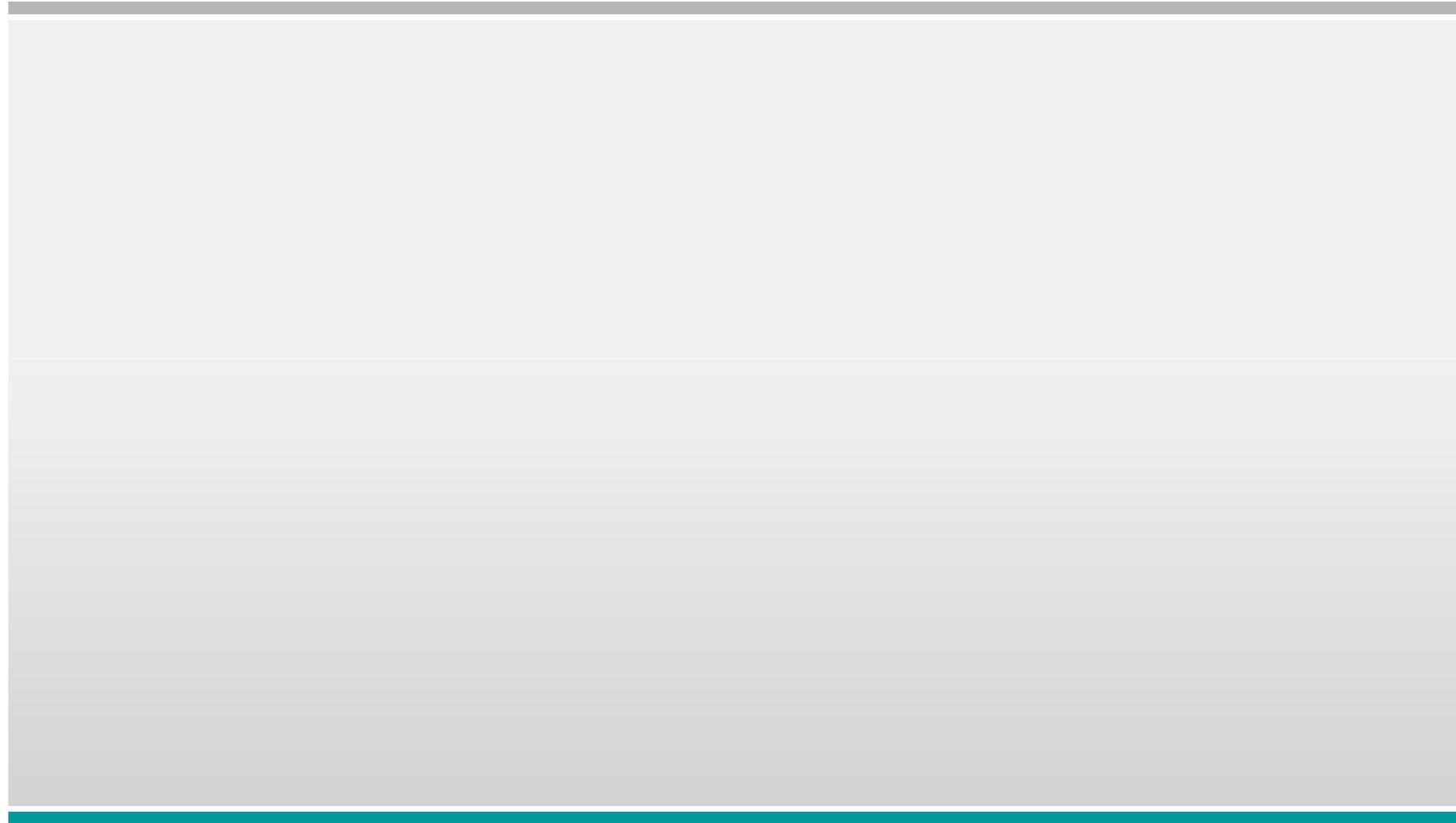
II. Vorprüfungsverfahren Zweitplan des Schuldners

- **Hat der Schuldner bereits einen Plan vorgelegt, der von den Gläubigern abgelehnt, vom Gericht nicht bestätigt oder vom Schuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungs- und Abstimmungstermins zurückgezogen worden ist, hat das Gericht den Plan zurückzuweisen, § 231 Abs. 2.**
 - **Setzt voraus, dass der Verwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, falls bestellt, die Zurückweisung beantragt.**
 - **gilt nicht für sonstige „begründete Rücknahmefälle“ (veränderte Sach- und Rechtslage, Lückenfüllung etc.).**

II. Vorprüfungsverfahren §§ 217-234 Änderungen ESUG

- **Eingriffsregelung, §§ 217, 220, 222, 225a**
- **Nachbesserungsrecht für den Verwalter, § 221**
- **Risikominderung bzgl. nachträglich angemeldeter Forderungen, § 229**
- **Erweiterte Einverständniserklärung, § 230**
- **Klarstellung bzgl. des Prüfungsumfangs, § 231**
- **Zwei-Wochen-Frist bzgl. der Zurückweisung des Plan, § 231**
- **Zwei-Wochen-Frist bzgl. Stellungnahme, § 232**

III. Highnoon Der EuA-Termin



III. Highnoon Vorbereitung EuA-Termin

Fall 5

- **Das Gericht hat (Schuldner bzw. Verwalter, Gläubigerausschuss, Betriebsrat, Sprecherausschuss) bzw. kann (Berufsvertretungen, andere sachkundige Stellen) Stellungnahmen an(zu)fordern und leitet die eingehenden dem Planersteller zu. Für die Abgabe ist eine Frist zu bestimmen, § 232 (ESUG: Sollvorschrift Zwei-Wochen-Frist).**
- **Soweit (auch in Teilen möglich) erforderlich, wird das Gericht auf Antrag die Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse aussetzen, § 233 (Parallelvorschrift: § 30d Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 ZVG).**
- **Der Plan ist mit seinen Anlagen und (nach) den eingeholten Stellungnahmen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen, § 234.**

III. Highnoon Vorbereitung EuA-Termin

- **Spätestens mit Niederlegung des Plans ist ein Termin zur Erörterung und Abstimmung festzusetzen (ESUG: parallel zur Einholung der Stellungnahmen möglich).**
- **§ 234 bestimmt keine Niederlegungsfrist (Grundsatz des fairen Verfahrens, 1 – 2 Wochen), nach der Niederlegung soll nicht über einen Monat hinaus terminiert werden, § 235 Abs. 1 S. 2.**
- **Plankonkurrenz: Für jeden zugelassenen Plan ist ein eigenständiger Termin anzuberaumen.**



III. Highnoon Ohne Prüfungstermin kein Plan

- **Die Frist zwischen Verfahrenseröffnung und dem Prüftermin beträgt mindestens drei Wochen und max. fünf Monate, §§ 28 Abs. 1 S. 2, 29 Abs. 1 Ziff. 2 HS 2, vorher kann der Erörterungs- und Abstimmungstermin nicht stattfinden, § 236 S. 1.**
- **Möglichkeit der Verbindung von Berichts-, Prüf- und Erörterungs- u. Abstimmungstermin, §§ 29 Abs. 2, 236 S. 2.**
- **Es ist keine abschließende Prüfung der angemeldeten Forderungen erforderlich (Beschleunigungsgrundsatz, Durchlaufzeiten Planverfahren zwei bis fünf Monate).**

III. Highnoon Bekanntmachung EuA-Termin

- **Der EuA-Termin ist öffentlich bekannt zu machen und der Plan nebst Stellungnahmen auf der Geschäftsstelle auszulegen, § 235 Abs. 2.**
- **Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, die Absonderungsgläubiger, der Verwalter, der Schuldner sowie der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten und Anteilsinhaber, wenn in deren Rechte eingegriffen wird (ESUG) sind besonders zu laden. Der Abdruck oder eine Zusammenfassung ist dem Plan beizufügen, § 235 Abs. 3.**
- **Beachte: Bei der postalischen Übermittlung des Abdrucks gilt die 3-Tagesfiktion gem. 8 Abs. 1 Satz 2.**

III. Highnoon Besondere Ladungsfristen

Das Insolvenzgericht kann die Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Tagen bekannt machen (drei volle Tage nach Bewirkung der Bekanntmachung, §§ 4 i.V.m. 217 2. Alt., 219, 222, 227 ZPO, 9 Abs. 1 S. 3).

III. Highnoon Erörterungs- und Abstimmungstermin

müssen klar getrennt werden in den

- **Erörterungsteil: Es wird diskutiert und ggf. ein Plan geändert (§ 240). Die Leitung obliegt dem Gericht, die Moderation übernimmt der Insolvenzverwalter / Planersteller.**

- **Dann werden Stimmrechte (nur für den Planabstimmungstermin, §§ 237 – 238 a) festgestellt.**
 - **Kein Gleichlauf mit Stimmfeststellung im Berichtstermin / Forderungsfeststellungstermin**

III. Highnoon Stimmrechtsgewährung

Abstimmung über den Plan

- **Führt nicht zur materiellen Zuteilung von Quoten nach dem Plan. Nur Teilhabe an der Mitgestaltung der alternativen Insolvenzabwicklung.**
- **Wert des Absonderungsrechts und Rückwirkung auf die Ausfallforderung.**
- **Ohne Stimmrechtsfeststellung (AG Rottweil, DZWIR 2007, 174) gibt es keine durchsetzbaren Planforderungen bei streitigen Forderungen, also auch kein Rückstand.**
- **Im gesonderten Abstimmungstermin (§ 242) kann schriftlich abgestimmt werden, ansonsten stimmt der persönlich anwesende oder ordnungsgemäß vertretene Gläubiger über der Plan ab (Nichtigkeit einer erteilten RA-Vollmacht, § 43a Abs. 3 BRAO).**

III. Highnoon Stimmrechtsgewährung

Stimmrechtsentscheidung ist nicht beschwerdefähig (BGH, NZI 2009, 106)

- Die Feststellung der Abstimmungsberechtigung gehört als Vorfrage der gerichtlichen Stimmenfestsetzung zur gerichtliche Stimmrechtsentscheidung, über die das Gericht abschließend zu entscheiden hat.
- Gegen die Stimmrechtsentscheidung des Rechtspflegers ist weder die sofortige Beschwerde (§ 11 Abs. 1 RPflG i.V.m. § 6 InsO), noch die Rechtspflegererinnerung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 RPflG) statthaft. Es gibt den besonderen Rechtsbehelf des Richterentscheids nach § 18 Abs. 3 Satz 2 RPflG (anders die Vorinstanz LG Hamburg, dort §§ 6, 253).

ESUG: Ab 01.01.2013 ist die (originäre) Stimmrechtsentscheidung des Richters abschließend.

III. Highnoon Stimmrechtsgewährung

Plan scheitert an § 250 Nr. 1 (BGH, ZInsO 2005, 927)

- **Der Einwand eines dritten Gläubigers, wegen EK-Ersatz sei der Betroffene in die Gruppe des § 222 Abs. 1 Nr. 3 zuzuordnen, wird bei rechtskräftigen Tabelleneintrag nicht mehr gehört, Ausnahme: unlauteres Herbeiführen (Treu und Glaube; nicht bei unsicherer Rechtslage).**
- **Rechtskraftwirkung des § 178 Abs. 3.**
- **Unglückliche Entscheidung:**
 - Frage des Stimmrechts.
 - Ist die Gruppenstruktur ordentlich gemacht, gruppiert der Plan selbst um.
 - Der Tabelleneintrag gestaltet materiell nicht, sondern legt formal die Berechtigung der Beteiligten untereinander am Vermögen des Schuldners fest.

III. Highnoon Abstimmung

**In jeder Gruppe wird gesondert abgestimmt, nicht alle Gläubiger gemeinsam (§ 243). Die Abstimmung erfolgt im selben Termin (Ausnahme: gesonderter Abstimmungstermin, § 241 InsO).
Mehrheitserfordernisse**

In jeder **Gläubigergruppe**:

- Kopfmehrheit (mehr als 50 %);
- Summenmehrheit (mehr als 50 %).

In jeder **Anteilseignergruppe**:

- Summe der Beteiligung (mehr als 50 %)

Entscheidend ist:

Haben alle oder mindestens die Mehrheit der abstimmenden Gruppen zugestimmt?

III. Highnoon Ergebnis

Ergebnis der Abstimmung:

Alle Gruppen stimmen dem Plan zu:

§ 244, der Plan ist angenommen.

Die Hälfte oder weniger der Gruppen stimmt zu:

Der Plan ist abgelehnt, § 245 Abs. 1 Ziff. 3.

Mehr als die Hälfte der Gruppen, aber nicht alle stimmen zu:

Ausreichend für Fiktion der Zustimmung gem. § 245.

Insolvenz § 245 Obstruktionsverbot

§ 245 Obstruktionsverbot

(1) Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe als erteilt, wenn

1. die Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden,
2. die Gläubiger dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll, und
3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.

(2) Eine angemessene Beteiligung der Gläubiger einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn nach dem Plan

1. kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen,
2. weder ein Gläubiger, der ohne einen Plan mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person einen wirtschaftlichen Wert erhält und
3. kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, besser gestellt wird als diese Gläubiger.

§ 245 Obstruktionsverbot

(1) Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe als erteilt, wenn

1. die Angehörigen dieser Gruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden,
2. die Angehörigen dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll, und
3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.

(2) Für eine Gruppe der Gläubiger liegt eine angemessene Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 vor, wenn nach dem Plan

1. kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen,
2. weder ein Gläubiger, der ohne einen Plan mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person einen wirtschaftlichen Wert erhält und
3. kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger.

(3) Für eine Gruppe der Anteilhaber liegt eine angemessene Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 vor, wenn nach dem Plan

1. kein Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, und
2. kein Anteilhaber, der ohne einen Plan den Anteilhabern der Gruppe gleichgestellt wäre, bessergestellt wird als diese.

III. Highnoon Wenn nicht alle Gruppen abstimmen

- **aber die Mehrheit der abstimmenden Gruppen zugestimmt hat, § 245 Abs. 1 Ziff. 3,**
- **wird die „Ablehnung als Zustimmung von Amts wegen gewertet“, wenn die ablehnenden Gruppen mindestens so stehen, wie sie auch bei einer Regelabwicklung stünden und eine angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert der Planregelung gegeben ist, § 245 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.**



III. Highnoon Regelabwicklung

- **Durch den Plan dürfen die Beteiligten voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden, § 245 Abs. 1 Ziff. 1.**
- **Vergleich zwischen dem hypothetischen Ergebnis der Regelverwertung und der Planlösung.**
 - Hierbei wird auf eine gedachte (alsbaldige) Verfahrensbeendigung anhand der konkreten Umstände, wie sie sich zum Zeitpunkt des (angenommenen) Inkrafttretens des Plans darstellen, abgestellt.

III. Highnoon Vergleichende Betrachtung

- **Zur vergleichenden Betrachtung sind objektive Maßstäbe heranzuziehen.**
- **Sieht der Plan Ratenzahlungen vor, müssen Zins- und Risikoelemente abgebildet werden.**
- **Besteht die konkrete Möglichkeit eines „asset-deals“, sind Fortführungswerte, weil ein Kaufangebot besteht, anzusetzen.**
- **Gibt es hingegen keine konkrete Angebote, sind die Zerschlagungswerte anzusetzen, allein abstrakt gegebene Möglichkeiten reichen nicht aus.**

III. Highnoon Vergleichende Betrachtung

- **Das Gericht hat im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu prüfen, ob die Schlechterstellung der Beteiligten dieser Gruppe durch Plan wahrscheinlicher ist als eine Nichtschlechterstellung.**
- **Das Gericht soll die Entscheidung ohne Zuhilfenahme eines Sachverständigen treffen können – gehindert an einer Hinzuziehung ist es allerdings nicht.**

III. Highnoon Angemessener wirtschaftlicher Wert

- **Die Beteiligten der negativ votierenden Gruppe müssen neben der Gewährung des Regelabwicklungswerts angemessen am wirtschaftlichen Wert beteiligt sein, der durch den Plan realisiert werden soll, § 245 Abs. 1 Ziff. 2.**

Eine angemessene Beteiligung liegt vor:

- Wenn kein **anderer Gläubiger** wirtschaftliche Werte erhält, die den **vollen Betrag** seines **Anspruchs** übersteigen, § 245 Abs. 2 Ziff. 1.*
- Wenn weder **andere Gläubiger**, die im Regelverfahren **mit Nachrang** ggü. der negativ votierenden Gläubigergruppe zu befriedigen wären, **noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person** einen wirtschaftlichen Wert erhält, § 245 Abs. 2 Ziff. 2.
- Wenn andere **gleichrangige Gläubiger besser gestellt** werden als die Gläubiger der negativ votierenden Gruppe, § 245 Abs. 2 Ziff. 3.*

*** ESUG: angemessene Beteiligung des Anteilseigners, § 245 Abs. 3**

III. Highnoon Angemessener wirtschaftlicher Wert

bei Unternehmensfortführung (LG Mühlhausen, NZI 2007, 724)

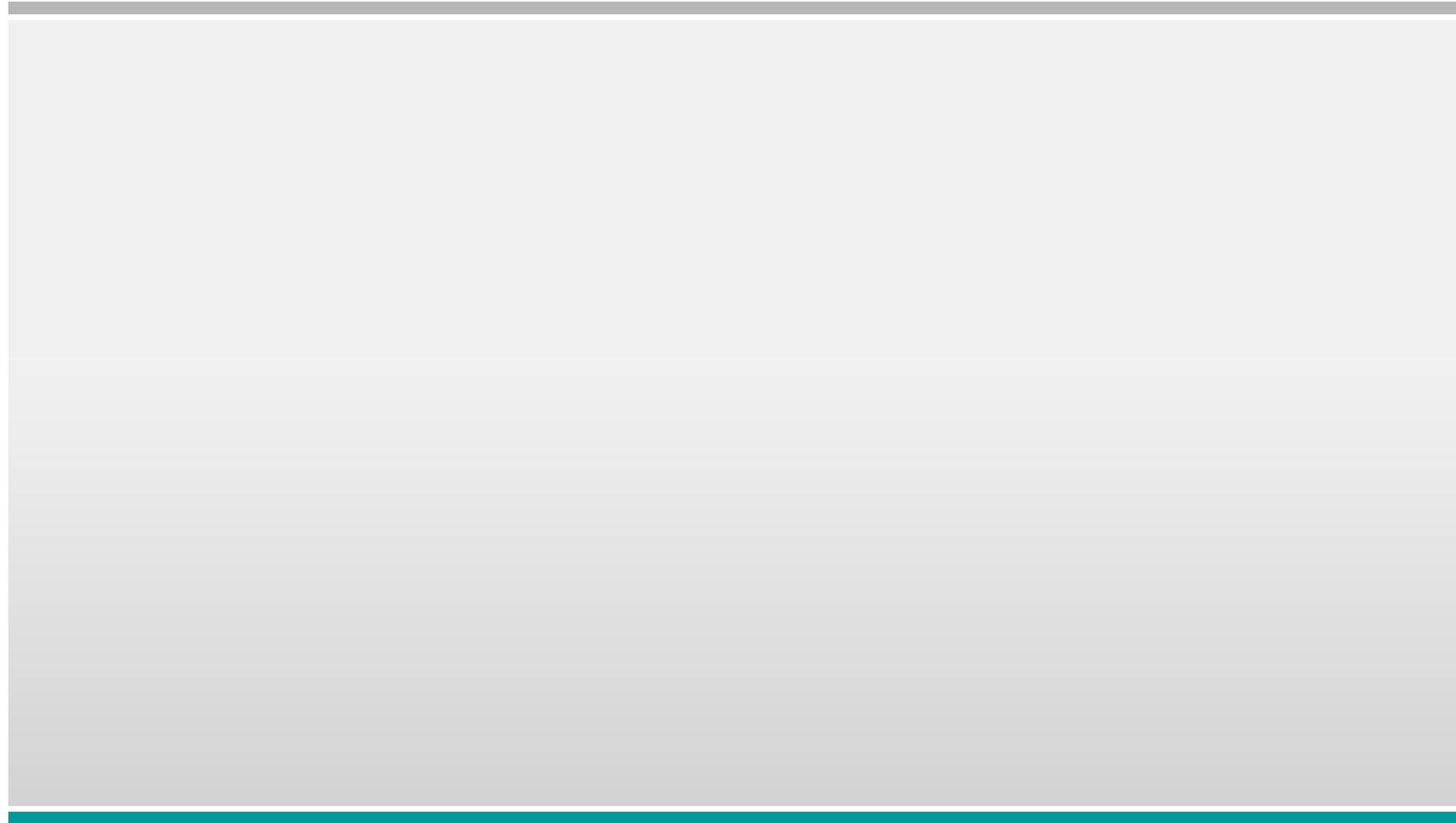
- **Liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine going-concern-Verwertung vor, können nur Zerschlagungswerte zur Berechnung des Vergleichswertes i.S.d. § 245 Abs. 1 Ziff. 1 herangezogen werden (Frage des Ansatzes, nicht der angm. Beteiligung).**
- **Die Weiterführung des Unternehmens mittels rechtsträgererhaltenden Plan führt nicht zwangsläufig zur Zuwendung eines wirtschaftlichen Wertes gem. § 245 Abs. 2 Ziff. 2.**
- **Ist nachweislich kein Markt für das insolvente Unternehmen vorhanden, kann im Zweifel nicht angenommen werden, dass der Schuldner durch den Plan einen wirtschaftlichen Wert erhält.**

III. Highnoon Angemessener wirtschaftlicher Wert

Abschließend:

- **ist als letzte Anwendungsvoraussetzung erforderlich, dass die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten (tatsächlich) zugestimmt hat, § 245 Abs. 1 Ziff. 3.**
- **Werden Zustimmungen für einzelne Gläubigergruppen gem. § 246 (ESUG: § 246 a für Anteilseigner) fingiert, bleiben solche Gruppen bei der Berechnung dieser Mehrheiten außer Betracht.**

IV. Nachsorge Bestätigung und Aufhebung



IV. Nachsorge Bestätigung des Plans

Ist der Plan mit entsprechenden Mehrheiten angenommen und hat der Schuldner dem Plan zugestimmt (§ 247), kann der Plan nach Anhörung (Sollvorschrift) von Verwalter, Gläubigerausschuss und Schuldner bestätigt werden (§ 248), soweit

- **die im Plan näher bezeichneten Bedingungen (§ 249) erfüllt sind, kein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften (§ 250) gegeben ist**
- **und nicht einzelne Gläubiger (ESUG: oder Anteilseigners) dem Plan widersprochen haben, bzw. der entsprechende Antrag abgewiesen wurde.**

ESUG: Erfolgt eine Planberichtigung (Nachbesserung durch den Verwalter, § 221 S. 2), ist die gerichtliche Bestätigung der vorgenommenen Änderung erforderlich, § 248 a.

IV. Nachsorge Bedingter Plan

Vor der Bestätigung des Plans durch das Gericht sind bestimmte Leistungen zu erbringen oder andere Maßnahmen zu verwirklichen, § 249.

Im einzelnen können dies z. B. sein:

- **Gesellschaftsrechtliche Beschlüsse**
 - **Fortführungsbeschluss** bei juristischen Personen (§ 60 Abs. 1 Ziff. 4 GmbH; § 274 Abs. 2 Ziff. 1 AktG)
 - Umwandlungen von Verbindlichkeiten in Eigenkapital

- **Abstimmung** mehrerer Pläne aufeinander in **Konzerninsolvenzen**.

- **Leistungen Dritter**

Erfolgt der Bedingungseintritt nicht, kann der Plan nicht bestätigt werden.

IV. Nachsorge Verstoß gegen Verfahrensvorschriften

Gem. § 250 Ziff. 1 hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob

- die Vorschriften über den Inhalt oder
- die verfahrensmäßige Behandlung des Plans,
- die Bestätigung durch die Gläubiger (**ESUG: unter Einbindung des Anteilseigners = Beteiligte**) und den Schuldner in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und **ob der Mangel behoben werden kann.**

Weiter hat das Gericht gem. § 250 Ziff. 2 zu prüfen, ob der Plan unlauter, d. h. in einem gegen Treu und Glauben verstoßenden Verhalten zustande gekommen ist, womit Ursächlichkeit für die Planannahme erforderlich ist.

IV. Nachsorge Verstoß gegen § 250 Nr. 2

Forderungskauf (BGH, ZInsO 2005, 487)

- **Der Forderungskauf ist nichtig, wenn ohne den Stimmenkauf der Plan nicht angenommen worden wäre.**
- **Liegt der Kaufpreis über der im Plan vorgesehener Quote, dann liegt eine unzulässige Begünstigung vor, § 226 Abs. 3.**

Etwas anderes kann gelten:

- wenn der Forderungskauf offen im Plan ausgewiesen wird und die Gläubiger hierüber abstimmen können.
- wenn die Forderungen bereits vor Verfahrenseröffnung verkauft wurden.

IV. Nachsorge § 251 Minderheitenschutz

§ 251 Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag eines Gläubigers ist die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn der Gläubiger

1. dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widersprochen hat und

2. durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch den Plan schlechter gestellt wird.

§ 251 Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag eines Gläubigers oder, wenn der Schuldner keine natürliche Person ist, einer am Schuldner beteiligten Person ist die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn

1. der Antragsteller dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat und

2. der Antragsteller durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller spätestens im Abstimmungstermin glaubhaft macht, dass er durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird.

(3) Der Antrag ist abzuweisen, wenn im gestaltenden Teil des Plans Mittel für den Fall bereitgestellt werden, dass ein Beteiligter eine Schlechterstellung nachweist. Ob der Beteiligte einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält, ist außerhalb des Insolvenzverfahrens zu klären.

IV. Nachsorge Minderheitenschutz

- **Das im Planverfahren geltende Mehrheitsprinzip kann dazu führen, dass in einer Gruppe mehrheitlich der Planlösung zugestimmt wird und sich die Mitglieder dieser Gruppe im Vergleich zur Regelabwicklung schlechter behandeln lassen.**
- **Es soll jedoch kein Gläubiger (ESUG: und kein Anteilseigner) schlechter gestellt werden, als er im Regelverfahren stünde, es sei denn er stimmt dem Plan zu.**
- § 251 ergänzt für den einzelnen den Gedanken des Schutzes vor mehrheitsgetragenen Entscheidungen (§ 245), indem unabhängig vom Gruppenvotum der Regelabwicklungswert gewährleistet wird.

IV. Nachsorge Minderheitenschutz

- **Für die Versagung der Bestätigung des Planes ist ein gesonderter Antrag eines Gläubigers erforderlich.**
- **Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gläubiger dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat und glaubhaft macht, dass er durch den Plan (voraussichtlich) schlechter gestellt wird.**
- Der Widerspruch ist entbehrlich, wenn schon im Termin der Antrag gestellt wird.
- Der Antrag ist nicht fristgebunden – er kann bis zur rechtskräftigen Bestätigung des Plans gestellt werden (so BGH, NZI 2007, 522 zur bisherigen Rechtslage;
ESUG: Glaubhaftmachung muss spätestens im Abstimmungstermin erfolgen.

IV. Nachsorge Minderheitenschutz

- **Der Antrag ist begründet, wenn der Gläubiger durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Plan stünde.**
 - **Die Beweislast trägt der antragstellende Gläubiger.**
 - **Der Regelabwicklungswert gem. § 251 ist inhaltsgleich zu § 245 Abs. 1 Ziff. 1 zu verstehen.**
- Der Gläubiger (**ESUG: auch der Anteilseigner**) kann dem Plan gem. § 251 auch dann widersprechen, wenn er kein Stimmrecht oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.
 - **ESUG: Vorsorgeklauseln (Salvatorische Klauseln) ermöglichen die Antragsabweisung, § 251 Abs. 3 (gilt entsprechend bei § 245 Abs. Abs. 1 Ziff. 1., dort erfolgt die von Amts wegen zu prüfende Zustimmungsfiktion).**

IV. Nachsorge Minderheitenschutz

Glaubhaftmachung der Schlechterstellung (BGH, NZI 2007, 522 und ZInsO 2007, 491)

- **Das Gericht hat im Rahmen der Prognose zu prüfen, ob die Schlechterstellung des Gläubigers durch den Plan überwiegend wahrscheinlicher ist als eine Nichtschlechterstellung.**
- **Das Gericht hat sich im Rahmen der Prognoseprüfung auf die vom Gläubiger vorgetragenen (und glaubhaft gemachten) Tatsachen und Würdigungen zu beschränken.**
- **Allein die abstrakte Möglichkeit der Schlechterstellung des Gläubigers durch den Plan reicht für die Glaubhaftmachung des Antrags nach § 251 nicht aus!**

IV. Nachsorge Widerspruch des Schuldners

- **Sieht der Plan Eingriffe in die Rechte des Schuldners vor, die die gegen seinen Willen über die Regelabwicklung hinausgehenden Pflichten vorgesehen sind, steht diesem ein Widerspruchsrecht zu.**
- **§ 247 nimmt die Zustimmung des Schuldners zum Plan an:**
 - Wenn er **nicht spätestens im Abstimmungstermin** schriftlich oder zu Protokoll **widerspricht oder sein Widerspruch unbeachtlich ist**, was der Fall ist,
 - wenn der **Schuldner voraussichtlich nicht schlechter** durch den Plan **gestellt** wird, als er ohne Plan stünde, und **kein Gläubiger** einen wirtschaftlichen **Wert** erhält, der den vollen Betrag seines **Anspruchs übersteigt**.

IV. Nachsorge Widerspruch des Schuldners

- **Entgegen des identischen Wortlauts zu § 245 Abs. 1 Ziff. 1 ist nicht auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen, sondern auf die Rechtstellung des Schuldners.**
- **Dies könnte z. B. sein:**
 - Verweigerung/ Erschwerung der Restschuldbefreiung (§286);
 - Verweigerung der Auskehrung des Übererlöses (§ 199),
oder
 - Zugriff auf das insolvenzfremde Vermögen.
- **Legt der Schuldner den Plan vor, steht ihm kein Widerspruch zu.**

IV. Nachsorge Widerspruch des Schuldners

Im Anschluss an die Bekanntgabe

- **der Entscheidung über die Bestätigung, erhalten die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, und die Absonderungsgläubiger (ESUG: und Anteilseigner) einen Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts, § 252 Abs. 2.**
- **Wird die Bestätigung versagt, ergeht zur Klarstellung und Rechtsicherheit ein Versagungsbeschluss, der zu verkünden ist, § 252 Abs. 1.**

IV. Nachsorge § 253 Rechtsmittel

§ 253. Rechtsmittel

Gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder die Bestätigung versagt wird, steht den Gläubigern und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

§ 253. Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder durch den die Bestätigung versagt wird, steht den Gläubigern, dem Schuldner und, wenn dieser keine natürliche Person ist, den am Schuldner beteiligten Personen die sofortige Beschwerde zu.

(2) Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer

1. dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat,

2. gegen den Plan gestimmt hat und

3. glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Absatz 3 genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

(3) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung des Termins (§ 235 Absatz 2) und in den Ladungen zum Termin (§ 235 Absatz 3) auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans besonders hingewiesen wurde.

(4) Auf Antrag des Insolvenzverwalters weist das Landgericht die Beschwerde unverzüglich zurück, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Insolvenzplans vorrangig erscheint, weil die Nachteile einer Verzögerung des Planvollzugs nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen; ein Abhilfeverfahren nach § 572 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung findet nicht statt. Dies gilt nicht, wenn ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt. Weist das Gericht die Beschwerde nach Satz 1 zurück, ist dem Beschwerdeführer aus der Masse der Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Planvollzug entsteht; die Rückgängigmachung der Wirkungen des Insolvenzplans kann nicht als Schadensersatz verlangt werden. Für Klagen, mit denen Schadensersatzansprüche nach Satz 3 geltend gemacht werden, ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das die sofortige Beschwerde zurückgewiesen hat.

IV. Nachsorge § 253 Rechtslage nach ESUG

➤ **Bisher war die sofortige Beschwerde möglich, obwohl der Gläubiger für den Plan gestimmt hatte, nötig war nur eine – denkbare – formelle und materielle Beschwer. Jetzt verlangt das Gesetz weitere Zulässigkeitsbedingungen:**

➤ **Formell:**

- Der Beteiligte muss im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen haben.
- Der Beteiligte muss gegen den Plan gestimmt haben.

➤ **Materiell:**

- Der Beteiligte muss glaubhaft machen, dass er wesentlich schlechter gestellt wird, also nicht irgendeine materielle Beschwer, sondern wesentliche Schlechterstellung durch den Plan, also im Vergleich zur Regelabwicklung/Liquidation.
- und unterstellt, er ist wesentlich beeinträchtigt, muss ausgeschlossen sein, dass er nicht durch eine – unterstellt im Plan vorhandene – Entschädigungsregelung i. S. v. § 251 Abs. 3 zufriedengestellt werden könnte.

IV. Nachsorge § 253 Rechtslage nach ESUG

- **Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.**
- **Gemäß § 253 Abs. 4 weist das Landgericht aber auf Antrag des Insolvenzverwalters die sofortige Beschwerde zurück, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Plans vorrangig erscheint.**
- **Insoweit hat das Gericht nach freier Überzeugung die Nachteile einer Verzögerung des Planvollzug mit den Nachteilen für den Beschwerdeführer abzuwägen.**
- **Wird die Beschwerde zurückgewiesen, kann der Beschwerdeführer den Schaden geltend machen, der ihm durch den Planvollzug entsteht. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, das die sofortige Beschwerde zurückgewiesen hat. Folglich muss der Beschwerdeführer in einem gesonderten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten seinen Schadensersatzanspruch geltend machen.**

IV. Nachsorge § 253 Folgen für die Praxis

- **§ 253: stufenweises Instrumentarium zur Verhinderung von Rechtsmitteln. Ab 01.01.13 gibt es immer eine Richterentscheidung, weshalb sich das Rechtsmittel auf wesentliche Schlechterstellungsfälle beschränkt.**
- **Status quo: Häufig taktische Motive, mehr oder weniger ging es um das verdeckte Aushandeln von Sondervorteilen.**
- **Um die Beschränkung der sofortigen Beschwerde gemäß § 253 n. F. gegenüber der bisherigen ZPO-sofortigen Beschwerde rechtsstaatlich zu sichern, verlangt Abs. 3, dass die Ausschlusswirkung der sofortigen Beschwerde nur gelingt, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung des Termins und in den Ladungen des Termins auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans besonders hingewiesen wurde. Änderungsbedarf der Gerichtsorganisation (Ladungssatz/IT-Bausteine).**

IV. Nachsorge §§ 235 - 253 Annahme und Bestätigung

Zusammenfassung und Änderungen

- **Einheitlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin, § 235**
- **Stimmrecht der Anteilsinhaber, § 238a**
- **Mehrheiten (am Schuldner beteiligten Personen), § 244**
- **Ausweitung des Obstruktionsverbots, § 245**
- **Zustimmung der Anteilsinhaber, § 246a**
- **Vereinfachung der Abläufe bei Zustimmung durch den Schuldner, § 247**
- **Gerichtliche Bestätigung des Nachbesserungsrechts, § 248a**
- **Minderheitenschutz des Altgesellschafters, § 251**
- **Bekanntgabe über die Planbestätigung oder Planablehnung, § 252**
- **Einschränkung der Rechtsmittel, § 253**
- **Sowie redaktionelle oder terminologische Anpassungen bzgl. der Einbeziehung von Anteilsinhabern in den §§ 239, 241, 242, 243, 246, 248 und 250.**

IV. Nachsorge Allgemeine Planwirkung

- **Rechtsänderung im Umfang des gestaltenden Teils mit Rechtskraft des Plans für und gegen alle Verfahrensbeteiligte, bspw. egal ob Forderung angemeldet oder dem Plan widersprochen wurde, auch dinglich formwirksam (notarielle Urkunde), ESUG: Eingriff in Gesellschafterrechte möglich, wenn Umwandlung (FK – EK) wird Nachschussverpflichtung nach den Grundsätzen der Differenzhaftung ausgeschlossen - §§ 228, 254 Abs. 1 und 4, 254 a und b.**

Das leistet der Plan nicht:

Keine Wirkung gegenüber Dritten per se (Bürge, Mitschuldner – 254 Abs. 2; Ansatz für die Gesellschafterhaftung: § 227 lex specialis zu

§ 254 Abs. 2)

Keine Bewirkung tatsächlicher Zustände (z.B. Besitz)

Keine Ersetzung der Eintragung in öffentliche Register, **ESUG: Anmeldevollmacht für Insolvenzverwalter, § 254 a Abs. 2 S. 3**

- **Überquotale Befriedigung: Rechtsgrund der tilgungsfähigen Naturalobligation trotz Erlassfunktion des Plans, § 254 Abs. 3 (aber: haftungsrechtlicher Quotenausgleich, § 226).**
- **Mit der rechtskräftigen Planbestätigung ist fast alles erledigt ..., es erfolgt die zeitnahe Aufhebung des Insolvenzverfahrens, §§ 258, 259 (ESUG: soweit der Plan nichts anderes regelt).**

IV. Nachsorge Planbestätigung

- Wird eine Quote zur Abgeltung der Restforderung gewährt, hat der / jeder ungesicherte Insolvenzgläubiger aufgrund der abstrakten Gruppenbildung (namentliche Bezeichnung der Gläubiger ist unerheblich) Anspruch auf die Planquote;

ESUG: erfolgt keine Planregelung, gilt zumindest eine Verjährungsfrist für nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldete Forderungen, § 259 b, sowie ein antragsgebundener besonderer Vollstreckungsschutz, § 259 a.

- Planlösungen: §§ 188 ff. (analog)

- Alternativ:

- pauschale Betragszuwendung
- Auffanggruppe „nicht bekannte Gläubiger“ mit Planquote 0
- plangestaltete Ausschlusswirkung

IV. Nachsorge Ergänzung

Neuverhandlung (AG Frankfurt/Oder, DZWIR 2006, 87)

ein bereits rechtskräftiger Insolvenzplan unterliegt als Neuverhandlung (nochmals) dem normalen Verfahrensgang, insbesondere den §§ 244 ff., 248 f.

ESUG: Die Nachbesserungsbefugnis des Verwalters (§ 221 S. 2) greift bis zur Bestätigungsentscheidung des Gerichts, § 248 a.

IV. Nachsorge Aufhebung des Verfahrens

- **Nach rechtskräftiger Bestätigung des Plans hat das Gericht alsbald die Aufhebung des Verfahrens nach § 258 Abs. 1 zu beschließen, um dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis einzuräumen (ESUG: ...und der Plan nicht etwas anderes vorsieht).**
- **Zuvor hat der Verwalter die Schlussrechnung (§ 66) vorzulegen (ESUG: ...soweit der Plan keine abweichende Regelung trifft) und das Gericht die Vergütung und Auslagen des Verwalters und des Gläubigerausschusses festzusetzen (§§ 63 ff., 73)**

IV. Nachsorge Aufhebung des Verfahrens

- **Nach Annahme des Insolvenzplans im Abstimmungstermin sind die Verfahrensbeteiligten gehalten, auf die beschleunigte rechtskräftige Planbestätigung und Schlussabwicklung des Insolvenzverfahrens hinzuwirken.**
- **Dilemma: Planwirkung versus Insolvenzbeschlagn**
 - Es gibt keine partielle Verfahrensaufhebung zur Erlangung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners.
- **Alle relevanten Sach- und Rechtsfragen sind im gestaltenden Teil des Insolvenzplans aufzunehmen.**
 - Entlassung in das ordentliche Liquidationsverfahren erst zwei Jahre nach Planannahme.
 - Insolvenzverwalter als „Prozeßstandschafter“, Investor will zweite Insolvenz noch im ersten Insolvenzverfahren anmelden.

IV. Nachsorge Aufhebung des Verfahrens

Berichtigung der Masseansprüche, § 258 Abs. 2

- **Nach erheblichen Praxisproblemen, besonders in größeren Verfahren unter laufendem Geschäftsbetrieb, lässt die **ESUG-Regelung es ausreichen, dass****
- nur die unstreitigen fälligen Masseansprüche beglichen werden.
- Für streitige und noch nicht fällige Ansprüche ist Sicherheit zu leisten.
- Für noch nicht fällige Ansprüche reicht es aus, dass ein Finanzplan vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass die Erfüllung gewährleistet ist.

IV. Nachsorge Aufhebung des Verfahrens

➤ Die „angewandte Praxislösung“ zur bisherigen Rechtslage des AG Dresden, abgeleitet aus der GesO:

- Es wird eine „Sondermasse“ qua Plan gebildet, worüber der Verwalter auch nach der Verfahrensaufhebung verwaltungs- und verfügungsbefugt bleibt, bis alle Masseverbindlichkeiten beglichen sind.
- In identischer Weise kann auch ein doppelseitiges Treuhandverhältnis durch den Plan begründet werden.

IV. Nachsorge Aufhebung des Verfahrens

- Mit **Aufhebung** endet das Verfahren und wird **auch in den Fällen der Nichterfüllung des Plans** nicht wieder aufgenommen oder fortgeführt.
- Nach Auffassung des BSG – ZInsO 2008, 1325 ff. – wird durch einen Insolvenzplan das erste Insolvenzereignis nicht beseitigt, d.h. in einem zweiten Insolvenzverfahren besteht kein Insolvenzgeldanspruch.
- Die Ämter des Verwalters und der des Gläubigerausschusses erlöschen, sofern keine Planüberwachung vorgesehen ist, § 259 Abs. 1 und 2.
- Die Auflösung der Gesellschaft durch die Verfahrenseröffnung wird durch die Aufhebung nicht geheilt. Die Gesellschafter haben einen entsprechenden Fortsetzungsbeschluss zu fassen, was nach **ESUG auch im Plan geregelt werden kann, § 225 a Abs. 3.**
- § 259 Abs. 3 ermöglicht die Weiterführung eines anhängigen Anfechtungsstreits durch den Verwalter als Prozeßstandschafter.

IV. Nachsorge Aufhebung des Verfahrens

Keine Nachtragsverteilung im Planverfahren (OLG Celle, ZInsO 2006, 1327)

- **Eine** fortdauernde Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis **des Verwalters nach rechtskräftiger Planbestätigung und Verfahrensaufhebung** gibt es nicht.
- Eine Quotenauszahlung durch den Verwalter nach Verfahrensaufhebung ist somit grds. nicht möglich.
- Im Planverfahren kommt **nach Beendigung des Verfahrens durch die rechtskräftige Planbestätigung die mehrheitsgetragene Anordnung der Nachtragsverteilung (§ 203)** nicht in Betracht.
- Machbar ist aber eine **im Plan aufgenommene / individuell vereinbarte Treuhandlösung.**

IV. Nachsorge Bestätigung Insolvenzplan

Wirkung **(BGH, ZInsO 2006, 38)**

- **Die Formulierung „§ 259 Abs. 3 findet Anwendung“ ist ausreichend für Weiterführung von Anfechtungsprozessen durch den Insolvenzverwalter.**
- **Genauere Bezeichnung des Prozesses ist nicht erforderlich.**
- **Prozesse zwischen Planannahme und gerichtlicher Planbestätigung sind mit umfasst.**

V. Verlängerung? Oder vor dem Spiel ist nach dem Spiel

V. Verlängerung? Wiederaufleben von Forderungen

- **Gerät der Schuldner mit der Erfüllung des Plans in erheblichen Rückstand, wird die im Plan geregelte Stundung / der Teilerlass, bezogen auf den entsprechenden Gläubiger, hinfällig, § 255 Abs.1.**
- **Die Stundung / der Teilerlass wird für alle Gläubiger hinfällig, wenn ein neues Verfahren eröffnet wird, § 255 Abs. 2. Sonderregelung für den PSV (§ 9 Abs. 4 S. 2 BetrAVG: Gläubiger im neuen Verfahren mit den erbrachten Leistungen).**
- **Bei einem Rückstand wird das aufgehobene Verfahren nicht fortgesetzt. Vielmehr bleibt der Plan weiter in Kraft.**

V. Verlängerung? Rückstand

Fall 8

Erheblicher Rückstand liegt vor...

- ... wenn eine den Planregelungen entsprechende fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt wird, obwohl der jeweils betroffene Gläubiger bereits schriftlich gemahnt und eine Nachfrist von mind. 2 Wochen gesetzt hat, § 255 Abs. 1 S. 2 (kein Verzug erforderlich).
- Sind gem. den Regelungen des Plans Leistungen von Dritten zu erbringen und diese in Rückstand, finde § 255 keine Anwendung.
- Vollständig erlassene Forderungen, insb. nachrangige Forderungen (§ 225 Abs. 1), bleiben erlassen.



V. Verlängerung? Planüberwachung

- **Grundsätzlich ist die Planausführung und Erfüllung der gegenüber den Gläubigern übernommenen Pflichten Sache des Schuldners und obliegt der eigenen Kontrolle der Gläubiger.**

- **Allerdings kann die Überwachung des Plans durch den Plan geregelt werden, § 260.**
 - **Insolvenzverwalter als Planüberwachender, § 261**
 - **Jeder qualifizierte Dritte qua individualvertraglicher Regelung außerhalb der §§ 260 ff.**

- **Die Planüberwachung setzt eine entsprechende Regelung im gestaltenden Teil des Plans voraus und steht nicht im Ermessen des Gerichts oder der Gläubiger.**

V. Verlängerung? Planüberwachung

- **Die Planüberwachung ist, wenn sie vorgesehen wird, ein eigenständiges Nachverfahren.**
- **Dabei kann überwacht (beobachtende Kontrolle) werden:**
 - Die vom Schuldner zu erfüllenden Gläubigeransprüche, § 260 Abs. 2
 - Die von einer Auffanggesellschaft zu erfüllenden Gläubigeransprüche, § 260 Abs. 3
 - Grenze: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens bleiben solche und stehen nicht qua Informationsbedürfnis des Sachwalters zugunsten der Gläubiger zur Disposition.
- **Anzeige des Überwachenden an Gläubiger(-ausschuss) und Insolvenzgericht ohne unmittelbare Rechtsfolgen**
- **Bestimmte Rechtsgeschäfte unter Zustimmungsvorbehalt, § 263**

V. Verlängerung? Kreditrahmen

Wird ein Darlehen an den Schuldner oder die Auffanggesellschaft während der Planüberwachung ausgereicht, kann dies durch die vorrangige Rückzahlung in einem späteren Verfahren vor den übrigen Insolvenzgläubigern privilegiert werden (§ 264), wenn das Verfahren vor Aufhebung der Überwachung eröffnet wird, § 266 Abs. 1.

V. Verlängerung? Kreditrahmen

Voraussetzung für einen Kreditrahmen sind:

- In der Überwachungszeit **aufgenommene Darlehen oder stehen gelassene Masseansprüche**, § 264 Abs. 1 Satz 1.
- Die **Festlegung eines Kreditrahmens**, der den Wert der Vermögensgegenstände, die in der Vermögensübersicht des Plans (§ 229 Satz 1) aufzuführen sind, nicht übersteigen darf, § 264 Abs. 1 Satz 3.
- Eine **schriftliche Bestätigung** des Vorrangs aufgenommener Darlehen oder stehen gelassener Masseansprüche durch den Verwalter.
- Die **Eröffnung des (neuen) Verfahrens** während der Dauer der Überwachung, § 266 Abs. 1.
- Von der Privilegierung ausgeschlossen sind Forderungen aus „(eigen)kapitalersetzenden Darlehen“ eines Gesellschafters und von gleichgestellten Forderungen nach § 39 Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. § 264 Abs. 3.
- Die Anfechtungsregeln finden aufgrund der Privilegierung für Kreditrahmendarlehen keine Anwendung.

V. Verlängerung? Privilegierung

- **Aus der Privilegierung des Kreditrahmenkredits ergibt sich ein Nachrang für Neugläubiger, deren Ansprüche während der Zeit der Überwachung vertraglich begründet wurden, § 265 Satz 1.**

Im nachfolgenden, zweiten Insolvenzverfahren nehmen teil:

- Masseansprüche
 - Absonderungsrechte
 - und Insolvenzforderung:
- **vorrangige Insolvenzforderungen aus Kreditrahmen und nicht nachrangige gesetzliche Insolvenzforderungen (2. Verfahren),**
 - **nicht nachrangige Insolvenzforderung (1. und 2. Verfahren),**
 - **nachrangige Insolvenzforderungen (2. Verfahren, für 1. Erlass).**

V. Verlängerung? Abschluss

- **Die Planüberwachung und damit die Kreditrahmenregelung sind zeitlich auf höchstens 3 Jahre beschränkt (§ 268 Abs. 1 Ziff. 2). Sie enden vorzeitig, wenn der Plan vollständig erfüllt wurde.**
- **Die rangmäßige Privilegierung setzt zudem voraus, dass innerhalb der 3-Jahresfrist ab der Aufhebung des Verfahrens ein Antrag auf Eröffnung eines neuen (zweiten) Verfahrens gestellt wird.**

V. Verlängerung? §§254 - 269 Wirkungen und Überwachung

Zusammenfassung der Änderungen

- **Keine Differenzhaftung, § 254**
- **Rechte an Gegenständen und sonstige Wirkungen, §§ 254a, 254b**
- **Zulässigkeit von verfahrensleitenden und verfahrensbegleitenden Plänen, § 258**
- **Masseansprüche, § 258**
- **Unbekannte Gläubiger und Nachzügler, §§ 259a, 259b**
- **Daneben noch außerhalb der eigentlichen Planregelungen:
§ 210 a – Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit und
§ 66 Abs. 1 S. 2 - Rechnungslegung**

VI. Auf den Punkt gebracht

Vier wesentliche Prinzipien des Planverfahrens für die Beteiligten (Gläubiger und Anteilseigner)

- wirtschaftlich „bessere“ / sinnvolle Lösung
- Rangwahrung
- Mindestwert der Zerschlagung
- Keine Gleichbehandlungsdoktrin



VII. Ausblick

VII. Ausblick Wunsch und Realität

- **Das Planverfahren sollte die Möglichkeit alternativer, von den Gläubigern ausgehandelter Lösungen für deren Probleme mit dem Schuldner eröffnen.**
- **Die InsO gibt nur an wenigen Stellen einen Rahmen für die inhaltliche Gestaltung vor.**
- **Es obliegt dem Planvorlegenden, schlussendlich der Autonomie der Gläubiger, den Insolvenzplan zu erarbeiten, anzunehmen oder abzulehnen.**
- **Der Insolvenzplan ist ein Instrument „sui generis“ und deshalb für die Verfahrensbeteiligten nicht „planbar“, wie bspw. im Rahmen der übertragenden Sanierung der Kaufvertrag / Pachtvertrag.**

VII. Ausblick Wunsch und Realität

- **Das Verfahren bricht mit dem traditionellen konkursvertrauten Verfahrens- und Denkschema.**
- **Damit ist es fremd, ist es ungewohnt.**
- **Alles Fremde weckt Abwehr oder zumindest zögernde Vorsicht.**
- **Das macht die Sache aber zugleich spannend, da durch die Praxis interessante Ideen geboren werden und bspw. auch „Konzerninsolvenzen“ überwunden werden können.**

VII. Ausblick Ein Fall aus der Praxis

Walter Marketing **Gruppe bestehend aus**

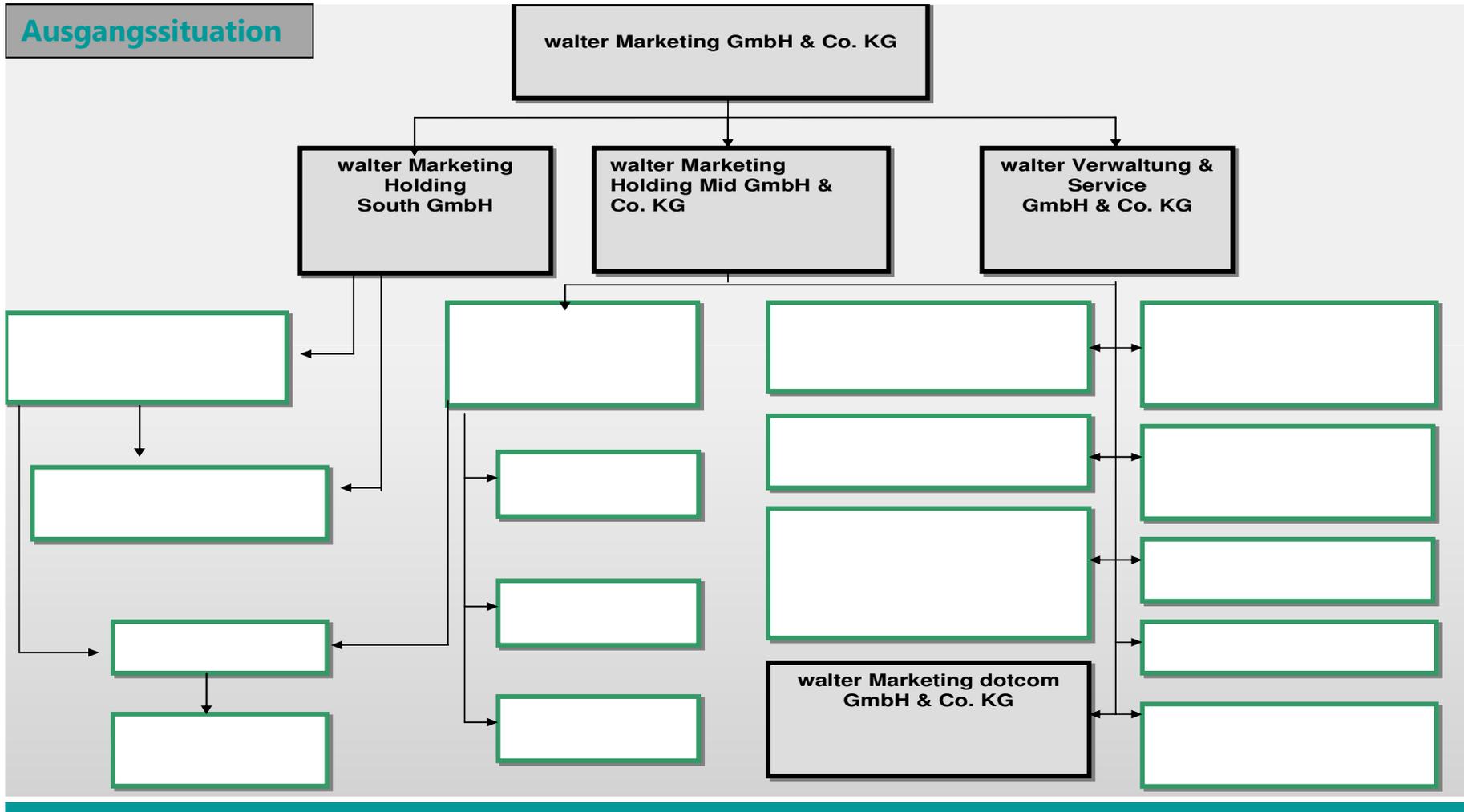


Dachholding

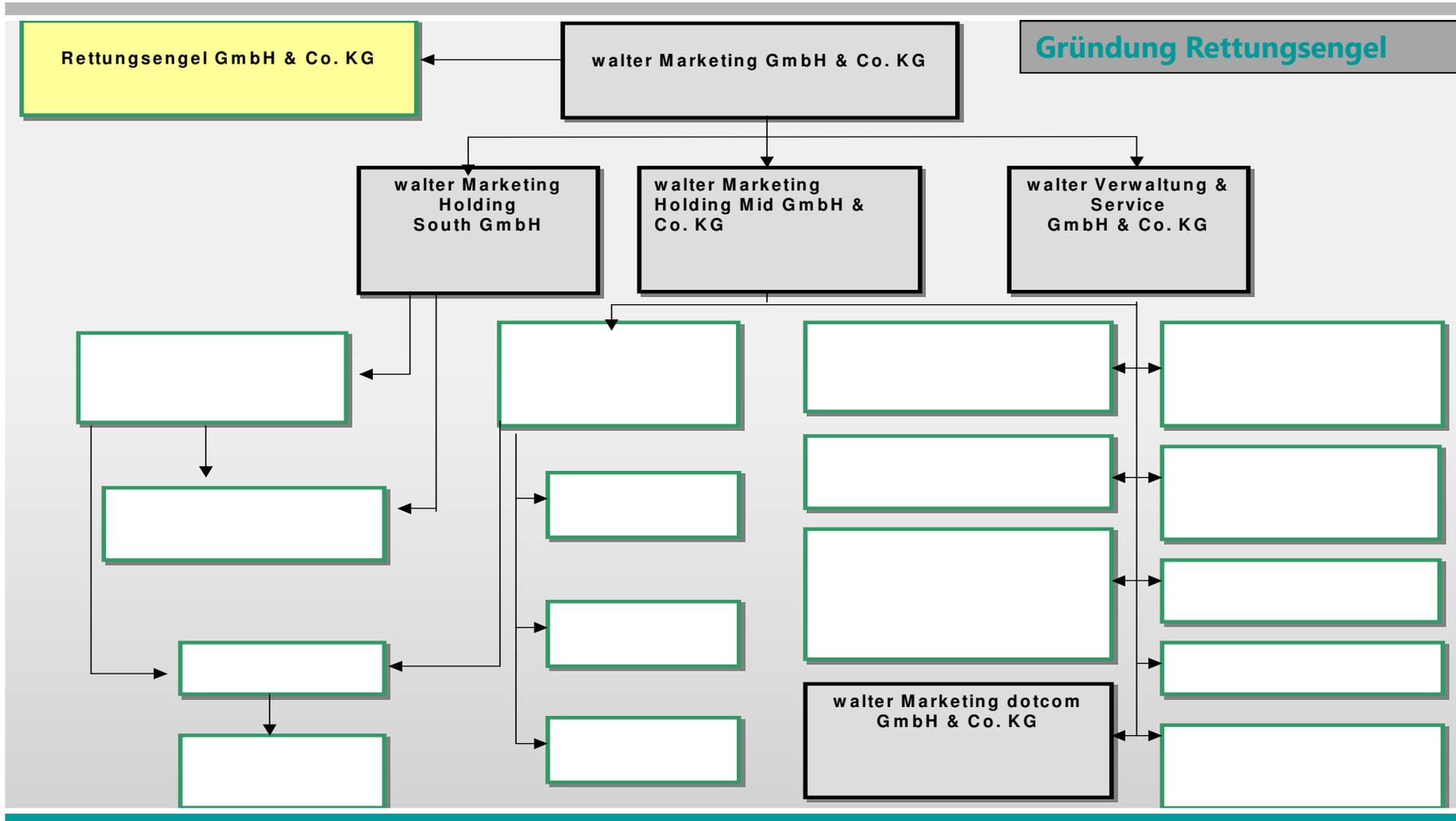
- Drei Subholdings
- Acht ausländische Tochtergesellschaften
- Neun inländische Tochtergesellschaften
- Im Inland 9.500 Arbeitnehmer
- Im Ausland 8.000 Arbeitnehmer

Insolvenz der AN-Beschäftigungsgesellschaften würde zum Totalzusammenbruch führen.

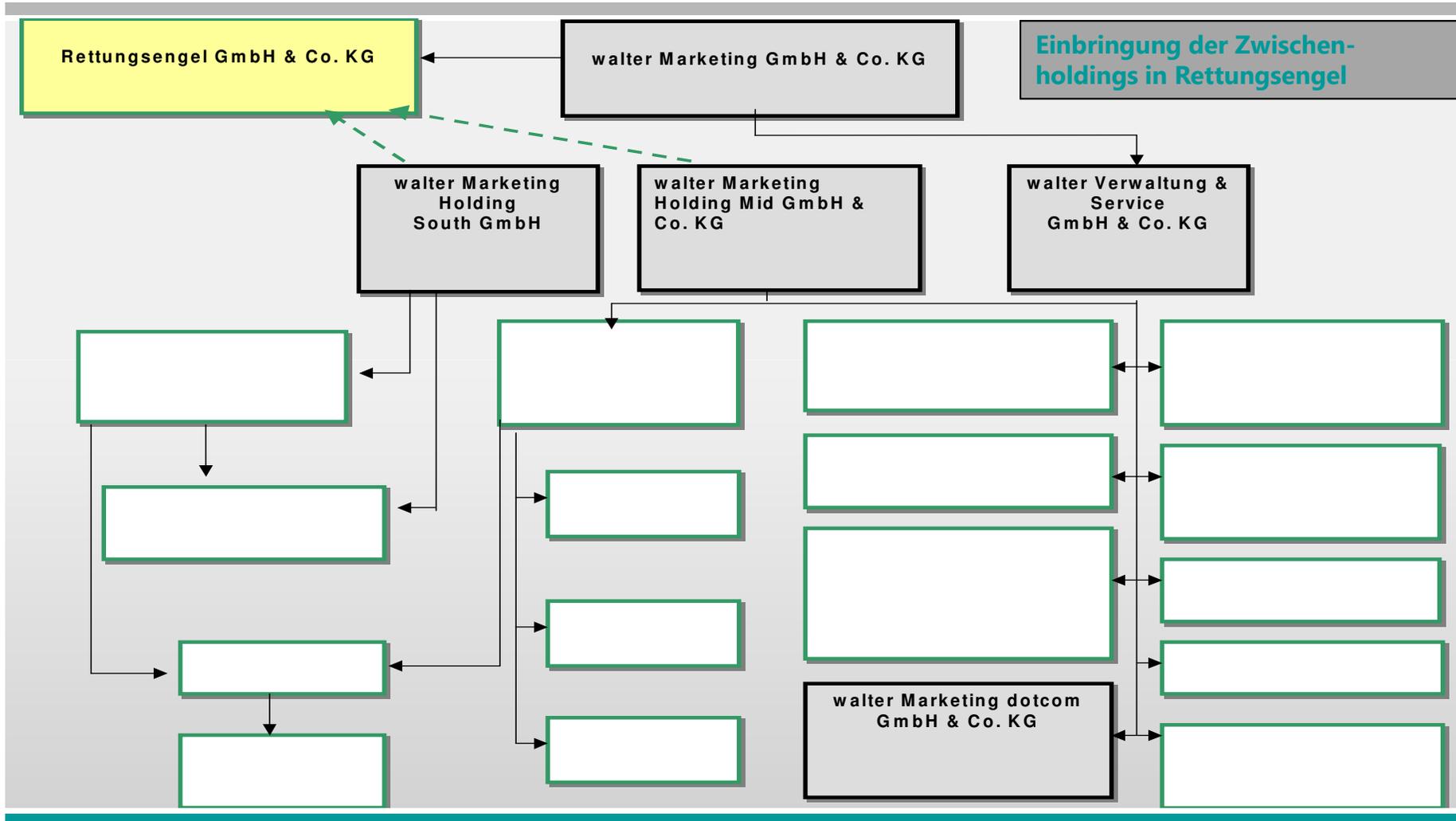
VII. Ausblick Praxisfall walter Marketing



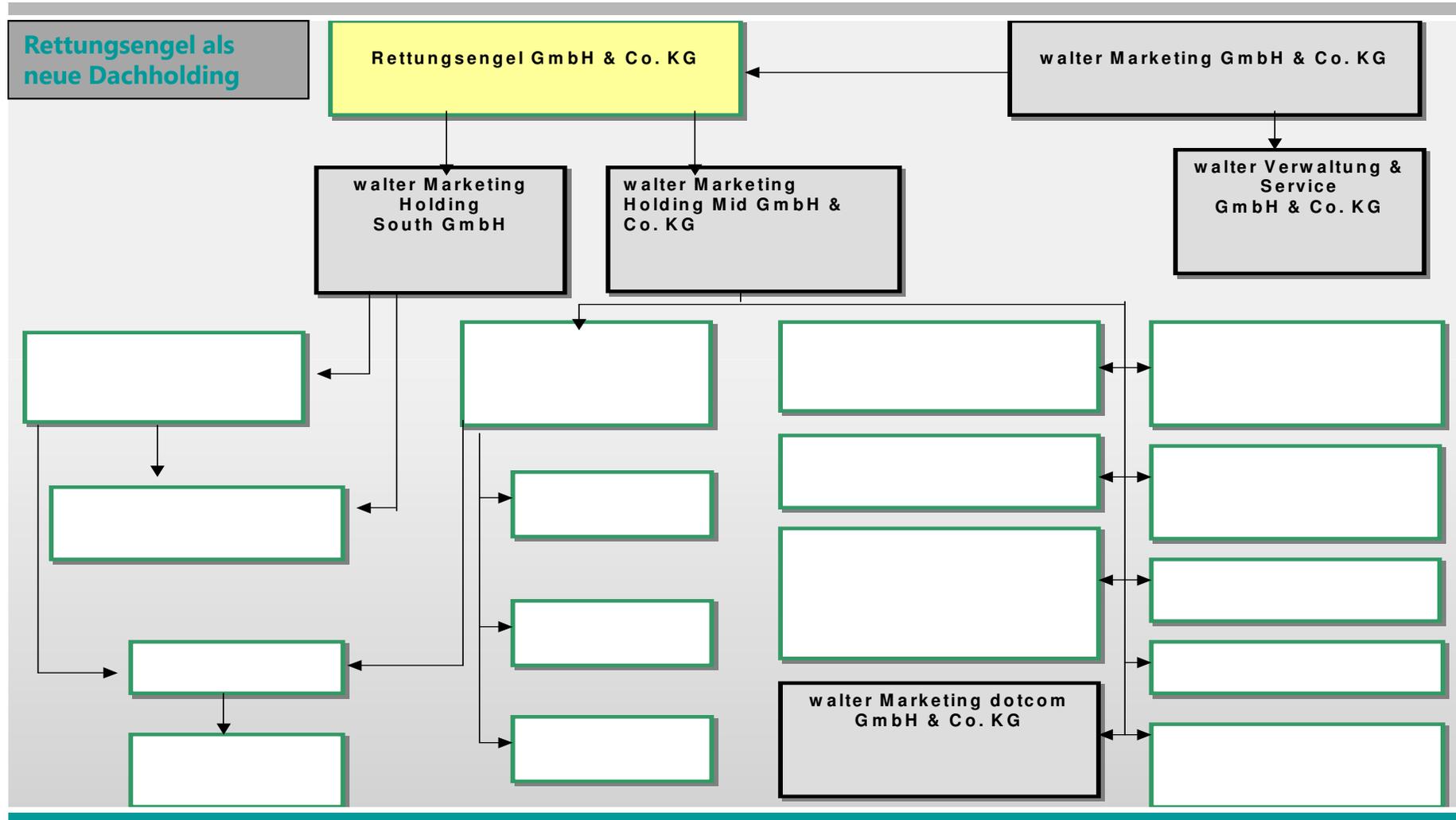
VII. Ausblick Praxisbeispiel walter Marketing



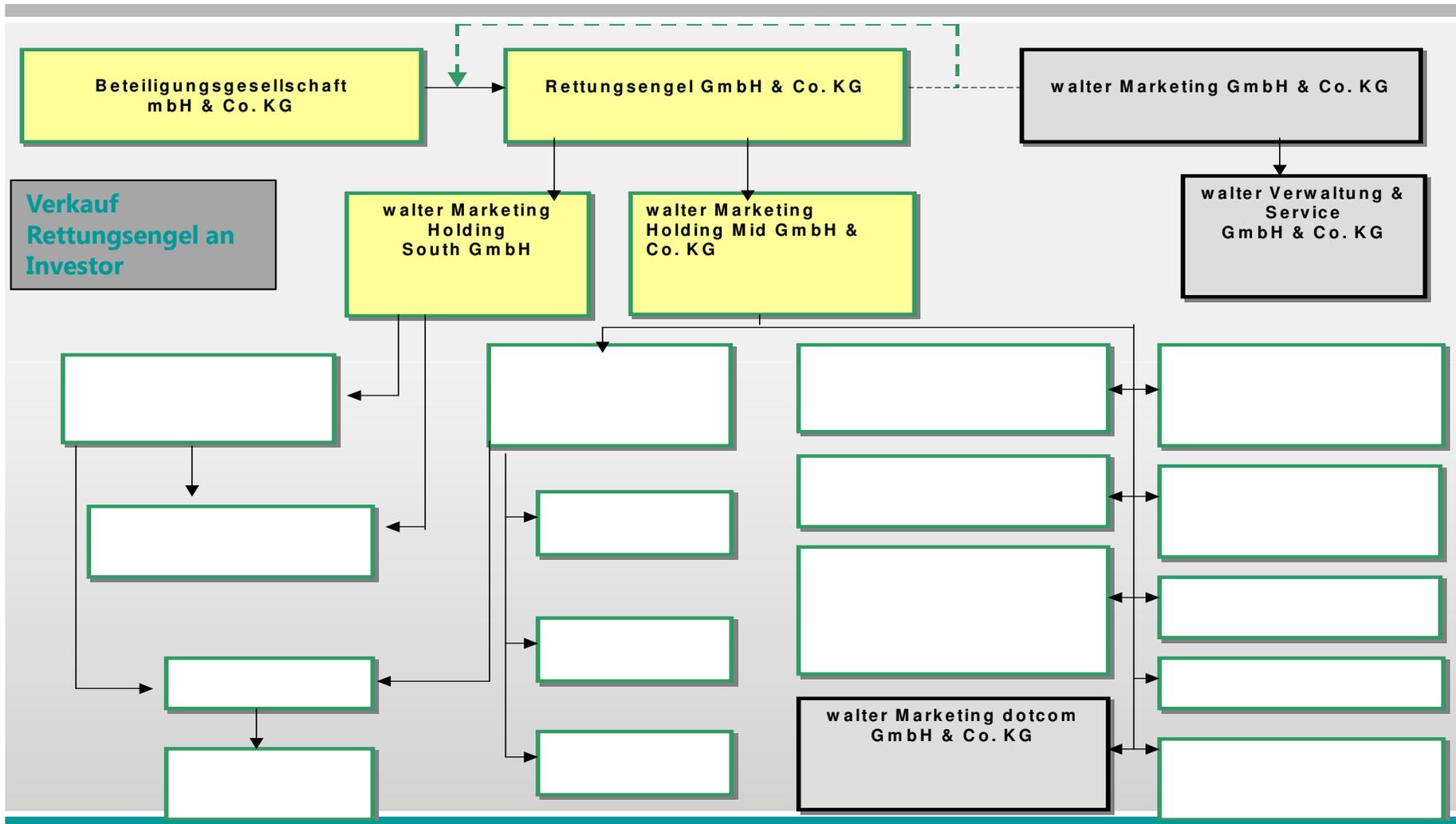
VII. Ausblick Praxisbeispiel walter Marketing



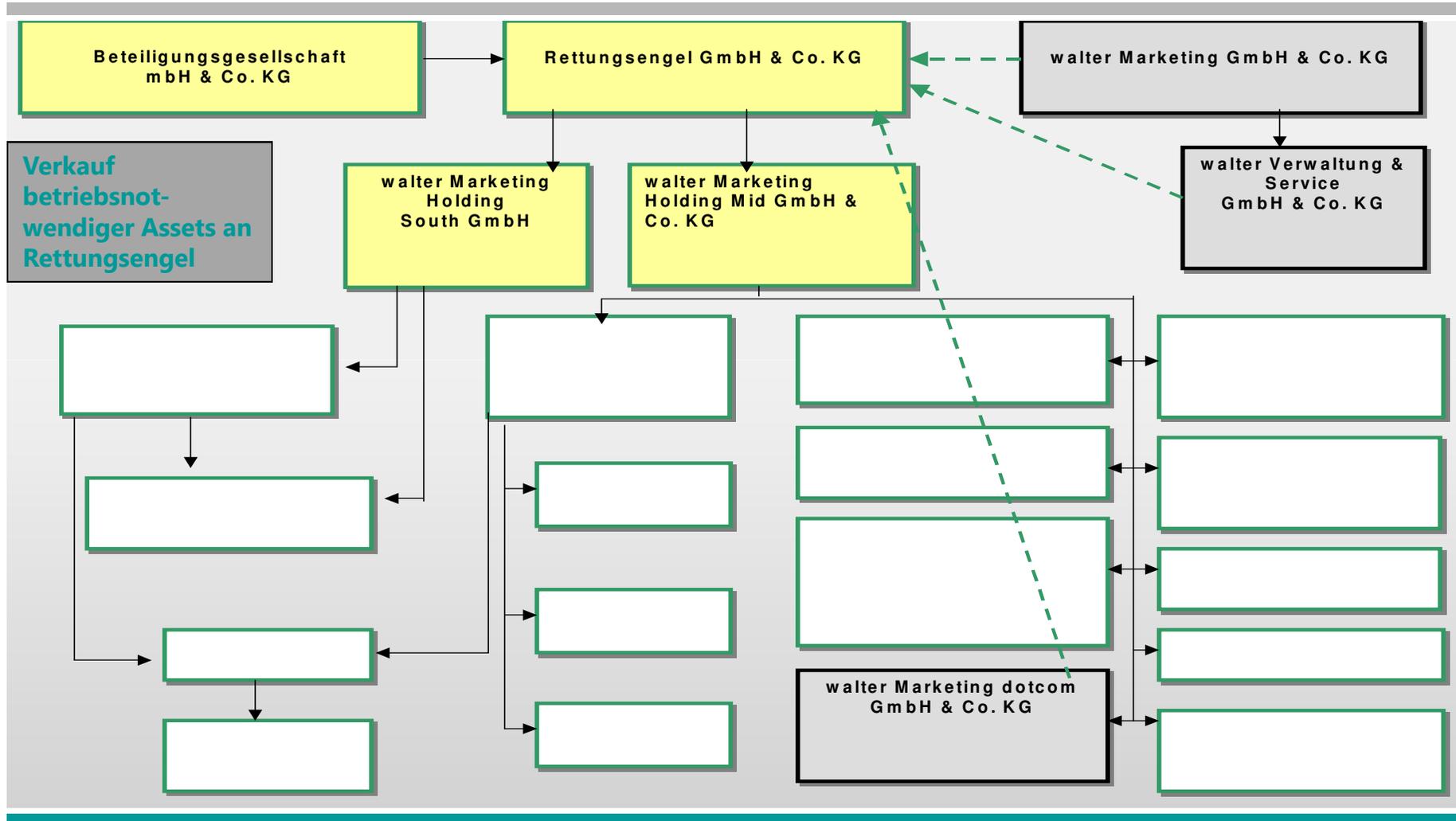
VII. Ausblick Praxisbeispiel walter Marketing



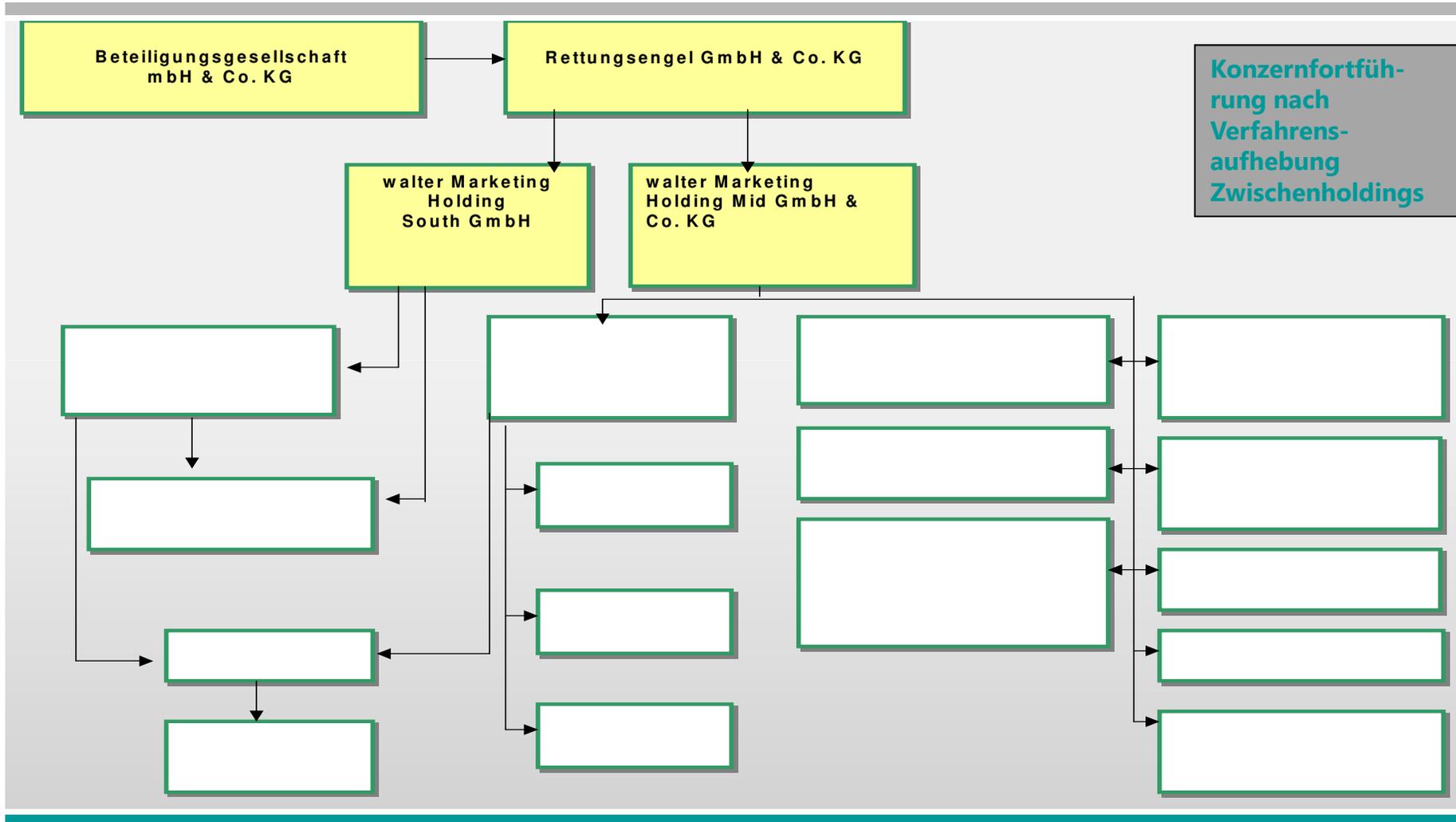
VII. Ausblick Praxisbeispiel walter Marketing



VII. Ausblick Praxisbeispiel walter Marketing



VII. Ausblick Praxisbeispiel walter Marketing



VII. Ausblick Praxisbeispiel walter Marketing



VII. Ausblick Praxisbeispiel walter Marketing

Lösungsansatz

- **Dachholding gliedert Anteile an den beiden Subholdings in „NewCo“ aus.**
- **Subholdings werden durch Plan entschuldnet und setzen Holdingfunktion fort.**
- **Investor, mit dessen Geld Planlösung finanziert wird, übernimmt „NewCo“.**



VII. Ausblick Planinhalt = immer Sanierung

Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.

Dabei bestehen unterschiedliche Eingriffsmöglichkeiten (ESUG: auch in die Gesellschafterstellung) und verschiedene Wirkungen,

...insbesondere zum Erhalt des Unternehmens...

- der betriebswirtschaftlichen Einheit = Geschäftsbetrieb = übertragende Sanierung.
- eingebettet im Rechtsträger, der erhalten und dem Geschäftsbetrieb zugeordnet bleibt = Eigensanierung.

aber auch nur zur abgekürzten Restschuldbefreiung oder zur schlichten Verfahrensleitung.

VII. Ausblick Gleichrang

Sanierung, übertragende Sanierung und Liquidation neben anderen, nicht abschließend genannten Verwertungsarten als Verfahrensziele sind gleichrangig (kein Typenzwang).

Das Recht darf keine Anreize für eines der Verfahrensziele enthalten (kein bevorzugtes Verfahren) und...



VII. Ausblick Gleichrang

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Insolvenzrechts – hin zu:

- mehr Selbstbestimmung durch den Schuldner (und damit weg von der „Buhmann-Rolle“)
- noch mehr Möglichkeiten für die Gläubiger
- für beide mehr Verantwortung
- sachgerechte Risiko- und Chancenverteilung
- Unternehmenserhalt statt Abwicklung

...und das ist neu:

- **Stärkung der deutschen Insolvenzordnung im internationalen Wettbewerb**

VII. Ausblick Folge

Wettbewerb um die beste Verwertungsart!

- Das zu erkennen und umzusetzen ist die hohe Kunst der Beteiligten (Schuldner, Berater, Verwalter), nicht aber Aufgabe des Gerichts.
- Gleichwohl wichtig für das Gericht sind denkbare weitere Lösungsansätze: Im internationalen Bereich kann über den Insolvenzplan eine Lösung gefunden werden, die bislang in den Regelungen zum internationalen Insolvenzrecht nicht normiert ist.

VII. Ausblick Über den Tellerrand geschaut

Der verfahrensleitende Plan und die EuInsVO

Das Instrument des „protocoll“: Ein im „common law“ genutztes Instrument der internationalen Zusammenarbeit, besser Regelungs- und Zuständigkeitsabgrenzung, die auf der Kompetenz des „common law“ Richters, der „jurisdiction“ hat, beruht.

Im kontinentalen Rechtsverständnis ist das nicht möglich.

VII. Ausblick Über den Tellerrand geschaut

Der Plan als Schnittstelle zum „protocoll“

- **Unmöglich? Nein, ein Plan hilft!**
- **Da die Gläubiger (nicht das Gericht) in jeder Weise die Abwicklung der Masse modifizieren können, können sie auch**
 - **in einem Plan nach deutschem, internationalem Privat- und Insolvenzrecht dem deutschen Massebeschlag unterliegende Vermögen in Abstimmung mit ausländischen Verwaltern sowie Gerichten ordnen.**

VIII. ZDF Zahlen, Daten, Fakten

Anzahl Unternehmensinsolvenzanträge mit eingereichten Insolvenzplänen 1999-2011

Nr.	Anzahl InsO-Gerichte	Bundesländer	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamtanzahl 1999-2011
1	24	Baden-Württemberg	9	16	15	34	36	33	49	43	37	40	53	46	43	454
2	29	Bayern	6	10	11	24	13	26	26	34	43	42	39	36	39	349
3	1	Berlin	*	2	0	5	7	15	18	*	16	20	36	*	*	119
4	4	Brandenburg	1	3	2	2	6	11	10	13	11	14	15	11	5	104
5	2	Bremen	1	1	1	2	1	2	1	4	2	3	2	3	2	25
6	1	Hamburg	1	*	*	0	0	*	1	11	7	12	16	28	20	96
7	18	Hessen	4	1	4	4	18	5	7	7	8	8	15	2	9	92
8	4	Meckl.-Vorpommern	0	7	1	6	6	11	4	5	2	8	10	5	16	81
9	33	Niedersachsen	10	6	12	8	16	14	25	36	26	16	25	17	25	236
10	19	Nordrhein-Westfalen	4	19	17	36	31	39	26	44	41	33	64	44	15	413
11	22	Rheinland-Pfalz	1	2	0	1	1	11	8	16	15	11	8	8	8	90
12	1	Saarland	*	*	0	0	1	0	2	*	5	3	*	*	*	11
13	3	Sachsen	6	3	21	16	12	26	22	29	47	54	49	30	37	352
14	4	Sachsen-Anhalt	0	0	3	1	5	3	7	3	2	5	16	6	2	53
15	13	Schleswig-Holstein	1	2	5	6	5	3	12	10	9	8	8	22	22	113
16	4	Thüringen	3	4	4	9	5	9	8	3	7	6	6	4	4	72
	182	Summe:	47	76	96	154	163	208	226	258	278	283	362	262	247	2.660

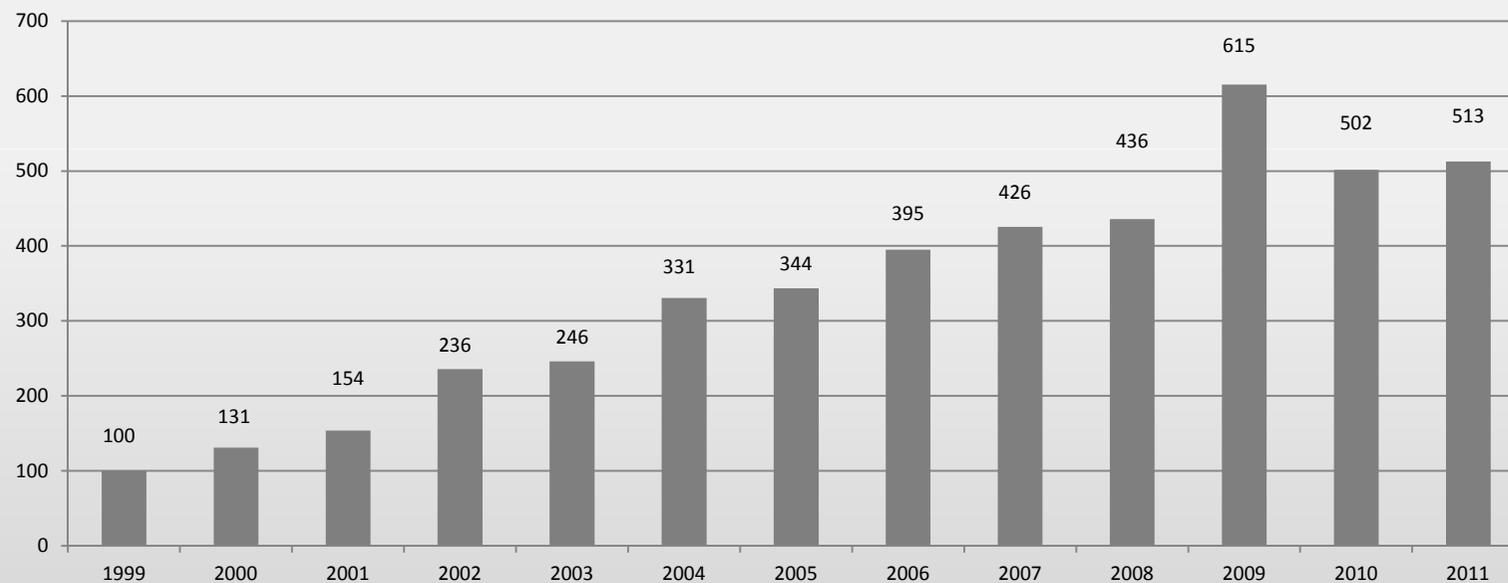
VIII. ZDF Zahlen, Daten, Fakten

Schultze & Braun Insolvenzplan-Index

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
A) Durchschnittliche Anzahl Insolvenzanträge mit Plan je Insolvenzgericht 1)	0,39	0,51	0,60	0,92	0,96	1,29	1,34	1,54	1,66	1,70	2,40	1,95	1,99
Index: 1999=100	100	131	154	236	246	331	344	395	426	436	615	502	513
B) Anzahl eröffnete Unternehmensinsolvenzverfahren 2), 3)	10.468	14.434	16.997	21.428	23.061	23.898	23.247	23.291	20.491	21.359	24.301	23.482	23.586
Index: 1999=100	100	138	162	205	220	228	222	222	196	204	232	224	225
C) Anteil der Insolvenzanträge mit Plan an den eröffneten Insolvenzverfahren	0,67%	0,64%	0,64%	0,78%	0,75%	0,98%	1,05%	1,21%	1,48%	1,45%	1,80%	1,51%	1,54%
Index: 1999=100	100	94	94	116	112	146	156	180	220	216	267	225	229

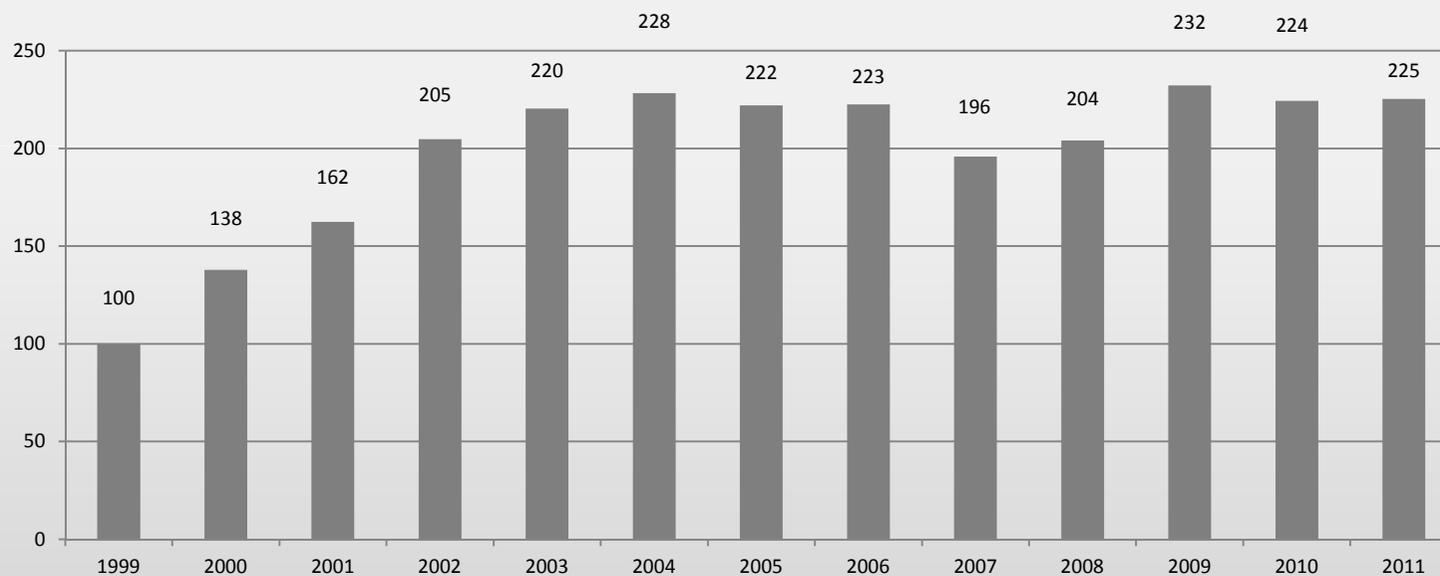
VIII. ZDF Zahlen, Daten, Fakten

Anzahl eingereichte Insolvenzpläne mit Insolvenzantrag (Mittelwert pro Gericht)



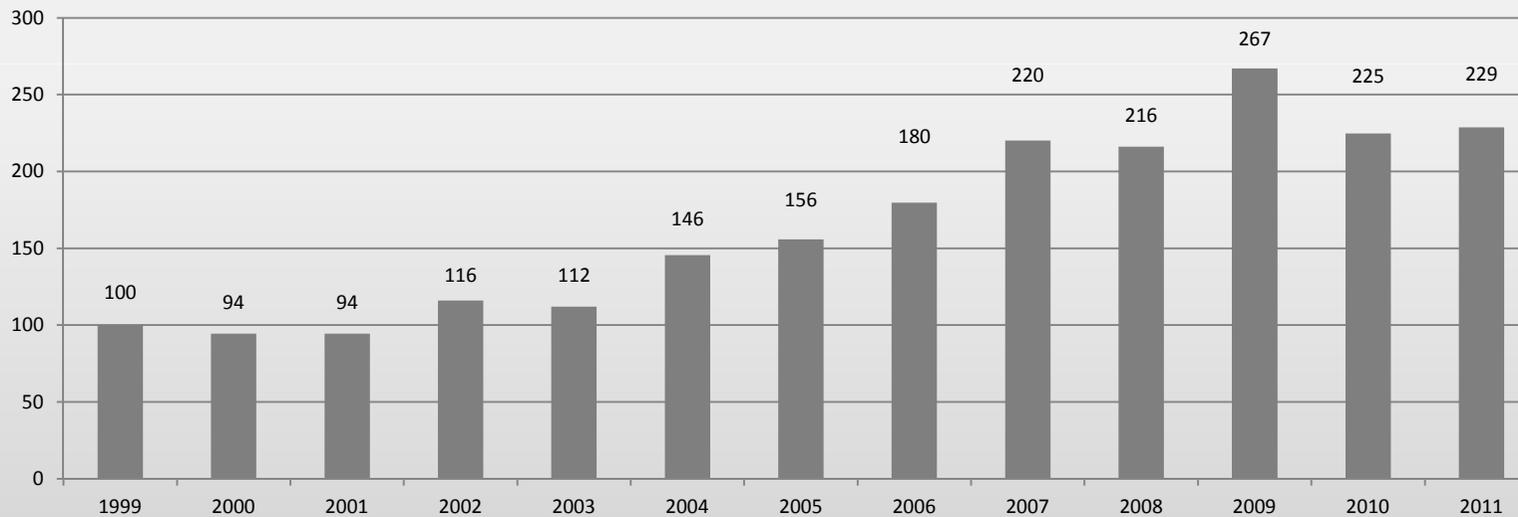
VIII. ZDF Zahlen, Daten, Fakten

Anzahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren



VIII. ZDF Zahlen, Daten, Fakten

Anteil Insolvenzanträge mit Plan an den eröffneten Unternehmensinsolvenzen



Lebenslauf Achim Frank



Kontakt:

Schultze & Braun GmbH
Eisenbahnstraße 19-23
77855 Achern

Tel: +49 07841 708-274

AFrank@schubra.de

Berufliche Qualifikation	Rechtsanwalt
Geschäftsbereich Fachgebiete	Seit 1996 bei Schultze & Braun. Geschäftsbereich: Sanierungs- und Insolvenzberatung.
Ausgewählte Insolvenzplanmandate	Interhotel (ehem. DDR), Konzerninsolvenz, Vorbereitung Verhandlungen mit den gesicherten Gläubigern (vor ESUG) SinnLeffers, Sanierungsplan, Eigenverwaltung Phoenix, verfahrensleitender Plan (offen vom BGH) Rehaklinik, Innere Medizin und Psychosomatik, 420 Betten, 128 AN Walter Marketing, > 17.000 AN, Konzerninsolvenz DAEWOO GmbH, 79 AN, Treuhandmodell Molkerei Elsterland e.G., 85 AN, Eigenverwaltung
Auswahl Publikationen Vorträge	Mitautor in Braun (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, 5. Auflage, München 2012. Mitautor in Braun (Hrsg.), Insolvency and Restructuring in Germany - Yearbook 2010, Frankfurt/M. 2010. Mitautor in Braun (Hrsg.), Insolvenzjahrbuch 2010, Frankfurt/M. 2009. Mitautor in Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Kapitel 25: Der Kreditrahmen gem. § 264 InsO als Finanzierungsinstrument des Sanierungsplans – Papiertiger oder weiterer „Kostenbeitrag“ für absonderungsberechtigte Gläubiger?, 809-824, 3. Aufl., Köln 2009. Mitautor in Runkel (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht, 2. Auflage, Köln 2008. Kind/Kießner/Frank (Hrsg.), Unternehmenskrisen - Der Jurist als Notarzt, Festschrift für Dr. Eberhard Braun zum 60. Geburtstag, München 2007. Mitautor in Braun (Hrsg.), Insolvenzjahrbuch 2005, Frankfurt 2004. Mitautor in Braun (Hrsg.), Insolvency and Restructuring in Germany, Frankfurt 2004. Diverse Veröffentlichungen in juristischen Fachzeitschriften, wie zum Beispiel: „Erhaltung von Verlustvorträgen im Sanierungsfall“, in: GmbH-StB 2008, 243-245 „Die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 316 I 1 HGB in der Insolvenz“, in: NZI 2006, 205 - 208 „Die Eigensanierung in der Insolvenz als Abwicklungsalternative“, in: IHK Leipzig Wirtschaft, 2005, 30 „Eigensanierung in der Insolvenz?“, in: Der Syndikus, November/Dezember 2000, 27-29
Mitgliedschaften	Deutscher Anwaltsverein (DAV)

Gute Gespräche.

Achim Frank
Rechtsanwalt

Schultze & Braun GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eisenbahnstraße 19-23
77855 Achern

Tel. +49 (0) 7841/708-274
www.schubra.de